

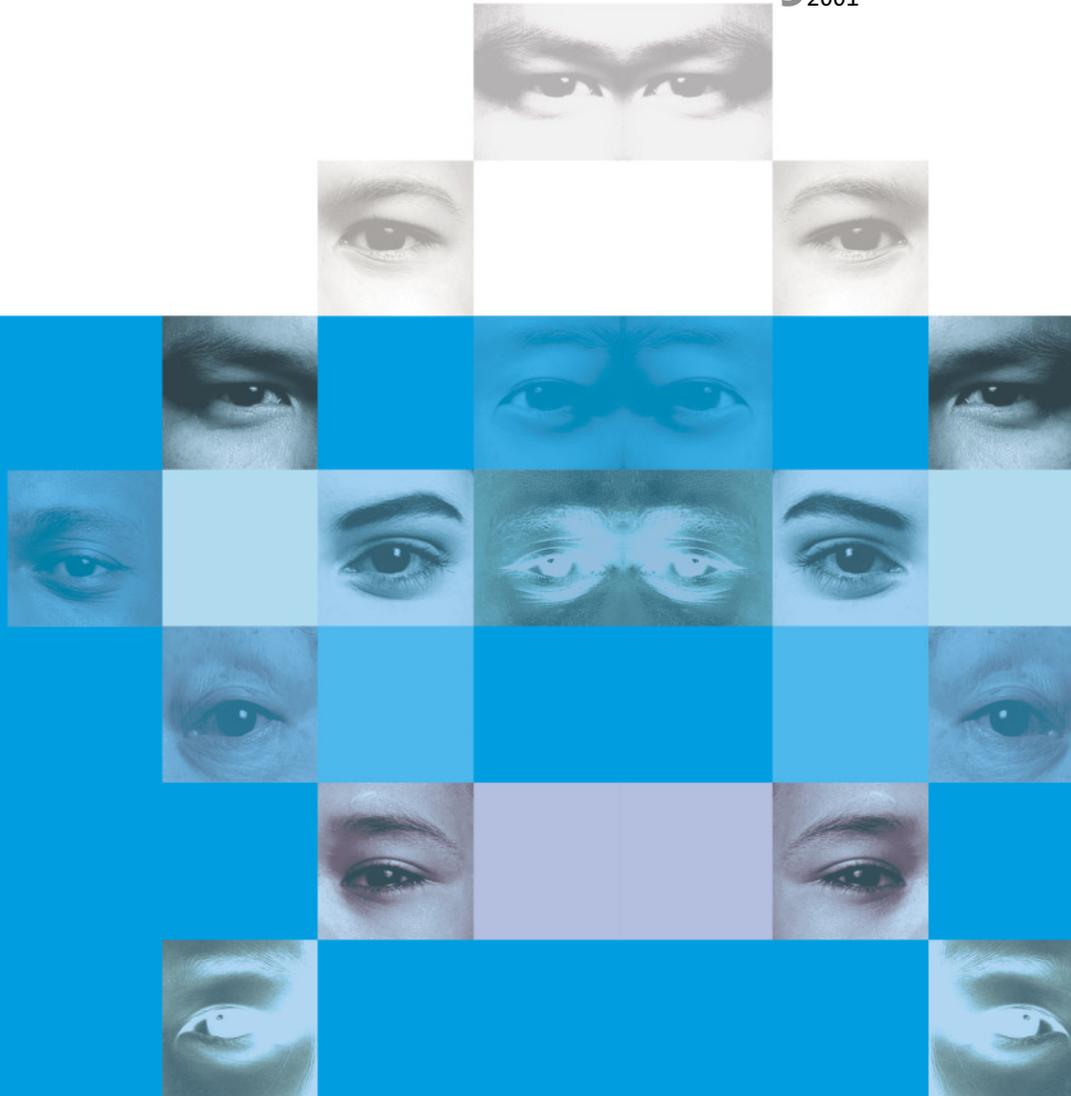
Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Dr. Otmar Oehring (Hrsg.)
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 02 41-75 07-00
Fax: 02 41-75 07-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio-aachen.de

ISSN 1618-6222
missio-Bestell-Nr. 600 205

5²⁰⁰¹

Human Rights
Droits de l'Homme
Menschenrechte

Otmar Oehring
**Zur Lage der
Menschenrechte
in der Türkei –
Laizismus =
Religionsfreiheit?**



Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner missios in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Die Republik Türkei hat sich im Vertrag von Lausanne aus dem Jahr 1923 – hier mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die nicht-muslimischen Minderheiten - und in allen seitherigen Verfassungen zur Gleichbehandlung aller Staatsbürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verpflichtet hat. Vor diesem Hintergrund versucht die Studie **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?** eine Antwort auf die Frage zu geben, ob der türkische Laizismus tatsächlich Religionsfreiheit für alle türkischen Staatsangehörigen bedeutet. Ein zentraler Punkt der Diskussion wird die Frage nach der rechtlichen Stellung der einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Gruppierungen und deren Auswirkungen auf die Entfaltung dieser Gruppen sein.

Otmar Oehring, *1955 in Saulgau, aufgewachsen 1955 bis 1971 in Ankara, Türkei; 1975 – 1981 Studium der Kultur und Geschichte des Nahen Orients und der Rechtswissenschaft in München; 1981-1982 als Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung Aufenthalt in Istanbul, Türkei; 1983 Promotion an der LMU, München, über „Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973 – 1980)“; seit Ende 1983 Referent in der Auslandsabteilung von missio Internationales Katholisches Missionswerk, Aachen – zunächst mit Schwerpunkt ‚islamische Länder‘; 1991-2000 Referatsleiter Afrika/Naher Osten; seit dem 1.1.2001 Leiter der Fachstelle Menschenrechte; seit 1981 Gutachter in Asylverfahren.

Erschienenene Publikationen

- 1 Georg Evers
Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit
Oktober 2001 (Publikation in englischer und französischer Sprache in Vorbereitung)
Bestell-Nr. 600 201
- 2 Henry C. Hoeben
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
Oktober 2001 (Publikation in deutscher und französischer Sprache in Vorbereitung)
Bestell-Nr. 600 212
- 3 Theodor Kampschulte
Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien – Religionsfreiheit und Gewalt
November 2001 (Publikation in englischer und französischer Sprache in Vorbereitung)
Bestell-Nr. 600 203
- 4 Georg Evers
Zur Lage der Menschenrechte in Osttimor – Der schwierige Weg zur Staatswerdung
November 2001 (Publikation in englischer und französischer Sprache in Vorbereitung)
Bestell-Nr. 600 204
- 5 Otmar Oehring
Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?
Dezember 2001 (Publikation in englischer und französischer Sprache in Vorbereitung)
Bestell-Nr. 600 205

Inhalt

- 2 Allgemeine Angaben zur Türkei
- 3 1. Einleitung
- 5 2. Der rechtliche Rahmen
- 5 Das Prinzip Laizismus
- 6 Der Vertrag von Lausanne
- 8 Präsidium für Religionsangelegenheiten als Absicherung
- 9 Religionsfreiheit in der Verfassung verankert
- 10 Religionsunterricht kontrolliert
- 11 3. Religionsgemeinschaften
- 11 Islam
- 11 Christentum
- 12 Judentum
- 12 4. Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften
- 12 4.1 Rechtsstatus der islamischen Konfessionen
- 12 Sunniten
- 13 Aleviten
- 16 Islamische Bruderschaften – Beispiel: Nakşibendi
- 19 Islamische Bewegungen – Beispiel: Nurculuk
- 21 4.2 Rechtsstatus nicht-muslimischer Minderheiten
- 21 4.2.1 Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne – Vom Staat als solche anerkannt: Armenier, Bulgaren, Griechen, Juden
- 23 4.2.1.1 Probleme der anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten
- 24 Beratendes Laiengremium
- 24 Fehlen einer Wahlordnung
- 25 Fehlen fester Einnahmen
- 25 Ausbildung von Geistlichen
- 26 Probleme der Stiftungen
- 26 Fehlen eindeutiger Regelungen
- 27 Körperschaftsteuerpflicht
- 27 Ausführungsbestimmung von 1936
- 28 Genehmigung für Renovierungsmaßnahmen
- 28 Einfrieren von Einnahmeerlösen aus Immobiliengeschäften
- 29 Verbot der Übertragung von Einnahmeüberschüssen
- 29 Schulen
- 30 Zugang nur nach bestimmten Kriterien
- 31 Schulleitung unter staatlicher Kontrolle
- 31 Fremdnutzung nicht mehr benötigter Schulgebäude
- 33 Sonstige Probleme – auf Unkenntnis basierende Vorurteile und Propaganda
- 33 4.2.2 Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne – Vom Staat als solche nicht anerkannt
- 33 4.2.2.1 Probleme der nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten
- 34 Römisch-Katholische Kirche
- 37 Die katholisch-unierten Kirchen
- 39 Schaffung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen
- 39 5. Fazit
- 41 Anhang: Vertrag von Lausanne – Sektion III (Schutz der Minderheiten)
- 42 Fußnoten
- 44 Abkürzungen

Allgemeine Angaben zur Türkei

| | |
|-----------------------------------|---|
| Staatsname: | Republik Türkei (<i>Türkiye Cumhuriyeti</i>) |
| Fläche: | 769.630 qkm, davon 23764 qkm in Europa (Ost-thrakien), 755.688 qkm in Vorderasien (Anatolien) |
| Einwohner: | 66,493 Mio. |
| Bevölkerung: | (S)(Z 1990) 70% Türken; 20% Kurden; 2% Araber; 0,5% Tscherkessen; 0,5% muslimische Georgier, u.a. ¹ ; (Volksgruppen: Türken (Sunniten), Türken (Aleviten), Türken (Jürüken (Sunniten)), Turkmenen (Sunniten), Turkmenen (Aleviten), darunter auch Tahtacı, Abdal; Türken (Aserbaidschaner (Schiiiten)), darunter auch Karapapachen (Sunniten); Uiguren (Sunniten/Hanefiten); Kirgisen (Sunniten/Hanefiten); Kasachen (Sunniten/Hanefiten); Usbeken (Sunniten/Hanefiten); Usbek-Tataren (Sunniten/Hanefiten); Krimtürken/Krimtataren (Sunniten/Hanefiten); Nogaj-Tataren (Sunniten/Hanefiten); Balkaren/Karatschaier (Sunniten/Hanefiten); Bulgarische Einwanderer (Sunniten/Hanefiten); Aleviten; unter den Gagausen auch bulgarisch-orthodoxe Christen); Einwanderer aus anderen Balkanländern (Sunniten/Hanefiten; Aleviten; serbisch-orthodoxe Christen); Daghestaner (Sunniten/Hanefiten+Shafiten); Sudanesen (Aleviten ?); Kurden (Sunniten/Shafiten (+Hanefiten)); Kurden (Aleviten); Kurden (Jezidi); Zazas (Sunniten/Shafiten); Zazas (Aleviten); Osseten (Sunniten); Armenier (armenisch-orthodoxe, armenisch-katholische, armenisch-evangelische Christen); Chemschinli (Sunniten); Zigeuner/Rom (Islam ??); Griechen (griechisch-orthodoxe, griechisch-katholische, griechisch-evangelische Christen); Griechisch-sprechende Muslime (Sunniten ?); Araber (Sunniten); Araber (Nusairier = Alawiten); Araber (arabische Christen/Melkiten); Juden; Aramäer (syrisch-orthodoxe + syrisch-katholische Christen, Chaldäer, Nestorianer); Tscherkessen (Sunniten/Hanefiten); Georgier (Sunniten/Hanefiten + georgisch-orthodoxe Christen ?); Lasen (Sunniten/Hanefiten) ² |
| Bevölkerungswachstum: | 1970: 2,54%; 1980: 2,23%; 1990: 2,20%; 1995: 1,75%; 1998: 1,49%; 30% jünger als 15 Jahre ³ . |
| Lebenserwartung: | 1998: 69,26 Jahre |
| Städt. Bevölkerung: | 1960: 29,74%; 1970: 38,40%; 1980: 43,80%; 1990: 61,20%; 1998: 72,86% |
| Sprachen: | Amtssprache: Türkisch; 90% Türkisch (als Mutter- oder Zweitsprache), 15% kurdische Sprachen, 2% Arabisch, Sprachen der sonstigen Minderheiten |
| Staatsform: | Republik seit 1923 – Verfassung von 1982; letzte Änderungen 2001 |
| Oberstes Verfassungsorgan: | Parlament (Große Nationalversammlung der Türkei) mit 550 Mitglieder, Wahl alle 5 Jahre |
| Staatsoberhaupt: | Ahmet Necdet Sezer (seit 16.5.2000) |
| Ministerpräsident: | Bülent Ecevit (DSP (seit 1.1.1999) |
| Religionen: | 1992: 99% Muslime, davon 70% Sunniten, 15-25% Aleviten, christliche, jüdische u.a. Minderheiten. (Verlässliche statistische Angaben zur Religionszugehörigkeit sind in der Republik Türkei sehr schwer zu erhalten. Die von verschiedenen Institutionen und Organisationen gemachten Angaben weichen z.T. stark voneinander.) |

1. Einleitung

„... Es war Mustafa Kemal („Atatürk“) in der Türkei, der nach der Niederlage und der Auflösung des Osmanischen Reiches am Ende des ersten Weltkriegs nicht nur das Sultanat, sondern auch das Kalifat abschaffte und Religion zur Privatsache eines jeden Bürgers machte. Äußerer Ausdruck dieser Säkularisierung war auch, dass man die traditionelle Kleidung einschließlich des Frauenschleiers verpönte und das Tragen westlicher Kleidung propagierte, die Polygamie verbot, die arabische Schrift durch die lateinische und den muslimischen Kalender durch den gregorianischen ersetzte sowie ein modernes Schulsystem etablierte – alles Maßnahmen, deren westeuropäische Herkunft unverkennbar ist.

Der Kemalismus, von Anfang an nationalistisch geprägt, ist bis heute Staatsdoktrin in der Türkei. Seit 1960 hat die Armee in drei Putschen den Kemalismus verteidigt und die Staatsführung auch immer wieder in die Hände demokratischer Parteien zurückgegeben, sich aber ein erhebliches Mitspracherecht bewahrt. Bei aller berechtigten Kritik, die der Westen zuweilen an der Türkei übt, ist diese bis jetzt der einzige Staat im Nahen Osten, der die Trennung von Religion und Staat und die Demokratie konsequent bewahrt hat.

Doch seit den achtziger Jahren wird dies durch mehrere islamistische Gruppen, die bereits eindrucksvolle Wahlerfolge verbuchen konnten, gefährdet, auch wenn sie nicht pauschal als undemokratisch oder gar militant bezeichnet werden können. Worin sie sich jedoch einig sind, ist das Bestreben, die Religion wieder aus der Privatsphäre und den Moscheen in die Öffentlichkeit und damit in die staatlichen Institutionen zurückzuholen. ...“⁴

Ist Religion in der Türkei, wie von Gernot Rotter in der „ZEIT“ beschrieben, heute tatsächlich Privatsache eines jeden Bürgers? Ist es dem Staat Türkei also gelungen die Trennung von Religion und Staat konsequent zu bewahren? Sind es wirklich nur die islamistischen Gruppen gewesen, die die Trennung von Religion und Staat gefährdet haben?

In der vorliegenden Studie soll das Thema „Religionsfreiheit in der Republik Türkei“ kritisch beleuchtet werden, wobei der Schwerpunkt, ausgehend von der mittlerweile schon mehr als 75jährigen Geschichte der Republik Türkei auf der Darstellung der aktuellen Situation der verschiedenen in der Türkei präsenten Religionsgemeinschaften liegen soll.

Die Berichterstattung über die Lage der religiösen Minderheiten und insbesondere der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei erfolgt häufig fallorientiert. Dabei wird ein bestimmtes Faktum beschrieben und als Diskriminierung, Schikane oder gar Verfolgung qualifiziert. Ausgehend davon wird die Republik Türkei aufgefordert im jeweiligen Zusammenhang dem Staat mittelbar oder unmittelbar zuzurechnende Verhaltensweisen abzustellen. Dabei wird i.d.R. auch auf jene internationalen menschenrechtlichen Konventionen Bezug genommen, die die Türkei z.B. als Mitglied der Vereinten Nationen und des Euro-

parates unterzeichnet hat. Wichtig ist es aber auch darauf hinzuweisen, dass sich die Türkei im Vertrag von Lausanne aus dem Jahr 1923 – hier mit ausdrückliche Bezugnahme auf die nicht-muslimischen Minderheiten – und in allen seitherigen Verfassungen zur Gleichbehandlung aller Staatsbürger unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit verpflichtet hat. Ein zentraler Punkt der Diskussion wird daher in der vorliegenden Studie die Frage nach der rechtlichen Stellung der einzelnen Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Gruppierungen und deren Auswirkungen auf die Entfaltung dieser Gruppen sein. Das Ergebnis dieser Diskussion wird auch eine Antwort auf die im Titel dieser Studie gestellten Frage geben, ob das in der türkischen Verfassung verankerte Prinzip „Laizismus“ Religionsfreiheit impliziert.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein kurzer Exkurs, der die aktuellen Entwicklungen im historischen Kontext positioniert.

Das Osmanische Reich war bis in das 19. Jahrhundert ein islamischer Staat, dem vor dem Hintergrund des islamischen Staatsprinzips (Islam ist Religion und Staat = al-Islam din wa daula) das konstitutive Prinzip der Gewaltenteilung fremd war. Die einschneidenden Tanzimat-Reformen (1839-1876) bahnten der Verfassung von 1876 den Weg. Diese Verfassung war nicht zuletzt eine Konzession an die kleine Gruppe politisch bewusster Untertanen, traf aber auf den heftigen Widerstand der islamischen Orthodoxie und wurde zudem von der großen Masse nicht verstanden. Den Herrschern fiel es daher nicht schwer, die gewählten Parlamente in ihrer Macht zu beschneiden und die Verfassung immer wieder außer Kraft zu setzen. Für die nicht-muslimischen Minderheiten – bis dahin Schutzbefohlene (dhimmi) – bedeuteten die Reformen allerdings eine gewisse Befreiung, da sie ihnen zumindest beschränkte Selbstverwaltung im Rahmen der neugeschaffenen „Nationalitäten“ (millet), d.h. konfessionell definierter Gemeinschaften, zubilligten. Der Vertrag von Lausanne von 1923, der sich bei den Regelungen über die nicht-muslimischen Minderheiten deutlich am Vorbild des millet-Systems orientiert, stellt die rechtliche Grundlage der Beziehungen zwischen der Republik Türkei und allen „nicht-muslimischen Minderheiten“ dar. Allerdings ist das millet-System mit dem Osmanischen Reich untergegangen.

Die in den ersten Jahren des Bestehens der Republik Türkei verabschiedeten Reformgesetze, deren Höhepunkt die Verankerung des Prinzips „Laizismus“ in der Verfassung im Jahre 1937 war, machen das Bestreben deutlich, eine größtmögliche Trennung von Religion und Staat, also eine Abkehr vom islamischen Staatsprinzip, zu erreichen. Der Widerstand aus der Bevölkerung nötigte allerdings den Staat in den letzten fünfzig Jahren, einschlägige Reformen teilweise zurückzunehmen und dem Islam zusehends größere Freiräume einzuräumen.

2. Der rechtliche Rahmen

Das Prinzip Laizismus

Gemäß Artikel 2 der türkischen Verfassung vom 18. Oktober 1982⁵ (TVerf'82) ist die „Republik Türkei ... einlaizistischer Rechtsstaat.“⁶ Das Verfassungsprinzip ‚laiklik‘ – im allgemeinen mit ‚Laizismus‘ übersetzt – hat 1937 Eingang in die türkische Verfassung von 1924 gefunden⁷. Was heute in der Republik Türkei unter ‚Laizismus‘ zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus der Präambel der Verfassung von 1982, wonach aufgrund der Erfordernisse „des Prinzips Laizismus ... heilige religiöse Gefühle ... auf keine Weise mit den Angelegenheiten der Politik und des Staates vermischt werden“. Das türkische Verfassungsprinzip ‚Laizismus‘ ist ausgehend vom französischen Vorbild der ‚laïcité‘⁸, der Trennung von Kirche und Staat infolge der Französischen Revolution, entwickelt worden.

Allerdings ist das Laizismusprinzip der türkischen Verfassung weiter gefasst als sein französisches Vorbild. „Zusammen mit dem Nationalismusprinzip“ (milliyetçilik) übernimmt das Laizismusprinzip „die Funktion, sich ideologisch gegen eine Religion – den Islam – durchzusetzen, die im Verdacht steht, mit der republikanisch-säkularen Struktur des modernen türkischen Staates nicht in Einklang zu stehen und die Rückkehr zu[r] Einheit von Staat und Religion zu fordern.“⁹ Das türkische Verfassungsgericht definiert ‚Laizismus‘ als „eine zivilisierte Lebensform, die die Grundlage für ein Freiheits- und Demokratieverständnis, für die Unabhängigkeit, die nationale Souveränität und das humanistische Ideal bildet, die sich mit der Überwindung des mittelalterlichen Dogmatismus zugunsten des Primats der Vernunft und einer aufgeklärten Wissenschaft entwickelt haben...“ Weiter stellt das Verfassungsgericht fest, dass „in der laizistischen Ordnung ... die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihr der richtige und ehrenvolle Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen“ wird.¹⁰ Christian Rumpf merkt dazu an, „dass das Verfassungsgericht eine Wechselwirkung zwischen Laizismus und vorherrschender Religion sieht: Je stärker die Religion ihrem Wesen nach in die staatlichen Angelegenheiten einzugreifen neigt, desto strenger und rigider stellt sich das laizistische Prinzip dar. Gegenüber dem Islam, der auch den politischen Menschen verlangt und damit dem Menschen seinen Staat geben will, führt das Laizismusprinzip zu besonderer Rigidität, der Verdrängungskampf gegenüber der Religion ist notgedrungen stärker und intensiver als in einem Staatswesen, in dem schon das Selbstverständnis der Religion den Verzicht auf Staat impliziert. Der türkische Laizismus müsste also in der Lage sein, die vorherrschende Religion, den Islam, zum Rückzug aus einer Domäne zu zwingen, die von der Religion schon aufgrund ihres Selbstverständnisses unbedingt beansprucht wird.“¹¹ Zu zeigen, ob und inwieweit Verfassungsanspruch und -wirklichkeit in der Türkei im Hinblick auf das Verfassungsprinzip ‚Laizismus‘ übereinstimmen, ist Gegenstand dieser Studie.

Der Vertrag von Lausanne

Der Friedensvertrag von Lausanne, der am 24. Juli 1923¹² zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat einerseits und der Türkei andererseits geschlossen wurde, enthält in Sektion III über den „Schutz der Minderheiten“ in den Artikeln 37 bis 45 Regelungen hinsichtlich der „nicht-muslimischen Minderheiten“. Dort verpflichtet sich die Republik Türkei im einleitenden Artikel 37 „zur Anerkennung der in den Artikeln 38 bis 44 festgelegten Bedingungen als Grundgesetze, wonach kein Gesetz, keine Verordnung oder offizielle Handlung im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder sie verletzen darf“. Im abschließenden Artikel 44 anerkennt die Republik Türkei schließlich die Regelungen der Sektion III über den „Schutz der Minderheiten“ als internationale Verpflichtungen, die vom Völkerbund bzw. heute dessen Rechtsnachfolgerin, den Vereinten Nationen, garantiert sind (Art.44 Abs. Satz 1) und nicht „ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes geändert werden“ können (Art.44 Abs. Satz 2).

Hinsichtlich der nicht-muslimischen Minderheiten regelt der Vertrag von Lausanne in den Artikeln 38 bis 43 folgendes:

Die Republik Türkei

- verpflichtet sich, „*allen Bewohnern der Türkei ohne Ansehen der Herkunft, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion umfassenden Schutz des Lebens und der Freiheit zu garantieren*“ (Art.38 Abs.1)
- garantiert „*allen Bewohnern der Türkei, öffentlich oder privat, die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung oder Überzeugung*“ Art.38 Abs2) sichert allen „*türkischen Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte [zu] wie [den] Muslime[n]*“ (Art.39 Abs.2)
- garantiert allen „*Bewohnern der Türkei ..., ohne Unterschied aufgrund von Religion*“, Gleichheit vor dem Gesetz (Art.39 Abs.2)
- sichert zu, dass „*Unterschiede von Religion, Weltanschauung oder Bekenntnis ... nicht zur Benachteiligung eines türkischen Staatsbürgers hinsichtlich seiner bürgerlichen oder politischen Rechte, wie z.B. der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehren, oder der Ausübung von Berufen und Handwerken führen*“ dürfen (Art.39 Abs.3)
- sagt zu, dass „*der Gebrauch jedweder Sprache durch einen türkischen Staatsbürger im privaten Umgang, im Handel, hinsichtlich der Religion, in der Presse oder bei Veröffentlichungen jeglicher Art oder bei öffentlichen Versammlungen ... keinerlei Beschränkungen unterliegen*“ wird (Art.39 Abs.4)
- gewährleistet, dass „*ungeachtet der Existenz der offiziellen Sprache, ... türkischen Staatsbürgern nicht-türkischer Sprache, die Möglichkeit gegeben werden [wird], sich bei Gericht ihrer eigenen Sprache zu bedienen*“ (Art.39 Abs.5)

- sichert zu, dass „*türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, ... vor dem Recht und in der Praxis die gleiche Behandlung und Sicherheit erfahren wie die anderen türkischen Staatsbürger*“ (Art.40 Satz 1). „*insbesondere, [dass] sie genauso berechtigt sein [werden], auf eigenen Kosten wohltätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen aller Art und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren, dort ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre eigene Religion frei auszuüben*“ (Art.40 Satz 2)
- sichert zu, dass in „*öffentlichen ... Grundschulen ... in Städten und Bezirken, wo eine beachtliche Anzahl von Nicht-Muslimen leben, ... für Kinder [nicht-muslimischer türkischer] Staatsangehöriger*“ – neben dem verpflichtenden türkischen Sprachunterricht (Art.41 Abs.1 Satz 2) – „*Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird*“ (Art.41 Abs.1 Satz 1)
- ist verpflichtet, „*in Städten und Bezirken, wo der Anteil der türkischen Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, beachtlich ist, ... diesen Minderheiten zuzusichern, dass sie in den Genuss eines gerechten Anteils der Summen kommen werden, die aus öffentlichen Mitteln des Staates, der Gemeinde oder aus anderen Budgets für Bildungs-, religiöse- oder mildtätige Zwecken ausgegeben werden können*“ (Art.41 Abs.2)
- sichert zu, dass die nicht-muslimischen Minderheiten „*alle Fragen des Familienrechts oder Personenstandsrechts in Übereinstimmung mit ihren Gewohnheiten regeln können*“ (Art.42, Abs.1)
- verpflichtet sich, „*den Kirchen, Synagogen, Friedhöfen und anderen religiösen Institutionen der nicht-muslimischen Minderheiten, vollen Schutz zu garantieren*“. (Art.42 Abs.3, Satz 1)
- gibt eine Garantie im Hinblick auf den „*Fortbestand[es] aller Einrichtungen und Genehmigungen ... aller gegenwärtig in der Türkei bestehenden religiösen Stiftungen und religiösen und gemeinnützigen Institutionen*“ (Art.42 Abs.3, Satz 2, 1.HS) und sichert „*hinsichtlich der Schaffung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen*“ zu, dass sie „*keine der Hilfen verweigern*“ wird, „*die anderen privaten Institutionen dieser Art garantiert werden*“ (Artikel 42 Absatz 3, Satz 2, 2.HS)
- gewährleistet, dass „*türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören nicht zur Verrichtung einer Handlung gezwungen werden, die eine Verletzung ihres Glaubens oder ihrer religiösen Vorschriften darstellt*“ (Art.43 Abs.1 1.HS)
- sichert zu, dass türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören „*keine Nachteile haben, wenn sie es ablehnen, an ihrem Wochenruhetag vor dem Gericht zu erscheinen oder Rechtshandlungen vorzunehmen*“ (Art.43 Abs.1 2.HS).

Präsidium für Religionsangelegenheiten als Absicherung

Seine institutionelle Absicherung erfährt das Laizismusprinzip durch das Präsidium für Religionsangelegenheiten (Artikel 136 TVerf'82), dass „als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben“ erfüllt.

Durch das in Art.154 TVerf'61 und nunmehr durch Art.136 TVerf'82 geregelte rein sunnitische Präsidium für Religionsangelegenheiten hat der Staat bereits seine bisherige Position aufgegeben. Denn statt die Religion lediglich zu kontrollieren, hat er den Islam in der Türkei in eigene Regie übernommen und verwaltet ihn. Damit ist das Prinzip des der Religion gegenüber neutralen Staates durchbrochen worden. Die Türkei ist damit ansatzweise zu einer „islamischen“ oder besser „sunnitischen Republik“ geworden, wobei weitere Konsequenzen lediglich durch die Überordnung der Verfassungsnorm „Laizismus“ verhindert werden.¹³ Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund findet im Zusammenhang mit der allgemeinen Laizismusdebatte in der Türkei eine heftige Debatte um das Präsidium für Religionsangelegenheiten statt, an der praktisch alle gesellschaftlichen Kräfte teilnehmen.

Dass es dabei zu eher verwunderlichen de-facto Koalitionen hinsichtlich des Für und Wider des Fortbestandes dieses Präsidiums kommt, sei nur am Rande vermerkt. So treten sowohl die Altkemalisten bzw. kemalistischen Fundamentalisten, wie die islamischen Traditionalisten – wenn auch aus unterschiedlichen Beweggründen – für den Fortbestand des Präsidiums für Religionsangelegenheiten ein. Die Altkemalisten, weil sie diese Institution wegen ihrer Kontrollfunktion über die maßgebliche Religion, den sunnitischen Islam, als Garant für das laizistischen Staatswesen der kemalistischen Türkei sehen. Die islamischen Traditionalisten, weil das Präsidium für Religionsangelegenheiten den sunnitischen Islam, der keinen organisierten Klerus und keine einheitliche Institution kennt, in gewisser Weise institutionalisiert. Die Reformisten wiederum sind zwar für den Fortbestand des Präsidiums, treten aber für eine stärkere Autonomie ein, wegen der größeren Unabhängigkeit von der jeweiligen Regierungspolitik und der heute staatlichen Finanzierung. Die Revolutionisten schließlich – zu dieser Gruppe sind Liberale ebenso wie islamische Bruderschaften und Gemeinschaften zu zählen – fordern die Abschaffung des Präsidiums für Religionsangelegenheiten. Die Einen, weil sie eine pluralistische Gesellschaft anstreben in der wahre Religionsfreiheit herrscht. Die Anderen weil sie sich frei entfalten wollen, dies aber angesichts staatlicher Restriktionen nicht im gewünschten Maße verwirklichen können.

Die Aleviten schließlich – immerhin 15% bis 25% der Bevölkerung –, die sich vom türkischen Staat und der mehrheitlich sunnitischen Bevölkerung als Bürger zweiter Klasse behandelt fühlen, schwanken zwischen zwei Positionen. Einerseits wollen sie das Präsidium für Religionsangelegenheiten abschaffen, weil es den sunnitischen Absolutismus, den Assimilationsdruck des orthodoxen sunnitischen Islam, verkörpert und dem islamischen Fundamentalismus Vorschub leistet, andererseits denken sie an die Einrichtung eines alevitischen Direktoriums im Präsidium für Religionsangelegenheiten. Die nicht eindeutige Haltung der Aleviten hat sicher auch mit ihrer deutlichen Sympathie für die kemalistische Ideologie zu tun.¹⁴

Religionsfreiheit in der Verfassung verankert

Gemäß Art. 10 TVerf'82 ist „jedermann ... ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von ... Religion, Bekenntnis ... vor dem Gesetz gleich“. Jedermann genießt darüber hinaus gemäß Art. 24 Abs.1 TVerf'82 „die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung“. „Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14¹⁵ verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern“ gemäß Art. 24 Abs.2 TVerf'82 frei. Neben dem Gleichheitssatz und der Garantie der freien Religionsausübung enthält Art.24 auch Verbote religiösen Zwangs (Abs.3, 1.HS) und der Diskriminierung aus religiösen Motiven (Abs.3, 2.HS). So darf niemand „gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren“. Ferner darf niemand „wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden“.

Eine Einschränkung erfährt die Religionsfreiheit dem ersten Anschein nach nur durch Art.24 Abs.5, wonach „niemand ..., in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen ... darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen“. Art. 14 TVerf'82, der es verbietet, die „Grundrechte und –freiheiten der Verfassung ... zu missbrauchen ... um Unterschiede in ... Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen ...“ war ursprünglich als verfassungsrechtliche Stütze von Art.163 TStGB¹⁶ gedacht¹⁷..der jahrzehntelang die Basis für die strafrechtliche Verfolgung antilaizistischer Bestrebungen¹⁸ bildete¹⁹. Sanktionen im Hinblick auf die Religionsfreiheit beschränken sich nach der Abschaffung des Art.163 TStGB durch das Antiterrorgesetz von 1991²⁰ auf das Verbot der politischen Ausschlichtung religiöser Gefühle durch geistliche Amtsträger (Art.241 TStGB²¹)²².

Religionsunterricht kontrolliert

Eine Kontrollfunktion – zuständig ist hier das „Ministerium für Nationale Erziehung“ (Milli Eğitim Bakanlığı) – behält sich der Staat im Hinblick auf die „Religions- und Sittenerziehung und -lehre“ vor, die nach Art.24 Abs.3 TVerf 82 „unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt wird ... und in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern“ gehört. Während in der Begründung des Verfassungsentwurfes ausdrücklich davon die Rede war, dass die Nicht-Muslime von der Pflicht zur Teilnahme an diesem Unterricht freigestellt sind²³, findet sich im Verfassungstext kein entsprechender Hinweis mehr. Dort ist im Hinblick auf das Pflichtfach *Religions- und Sittenerziehung und -lehre* ausdrücklich *nicht* von einem Bekenntnis oder einer bestimmten Religion, dem Islam, die Rede. Doch die Praxis hat dazu geführt, dass ausschließlich islamischer Religionsunterricht von Staats wegen angeboten wird und weithin den Charakter offizieller Korankurse annimmt. Für nicht-muslimische Schüler fehlt es zudem schlicht an Alternativen, es sei denn sie besuchen eine Schule der anerkannten Minderheiten, an denen natürlich christlicher oder jüdischer Religionsunterricht angeboten wird. Aber nicht nur das: Bis zum Sommer 1990²⁴ wurden nicht-muslimische Schüler i.d.R. zur Teilnahme an diesem *de facto* islamischen Religionsunterricht gezwungen.²⁵ Die Aleviten fühlen sich ebenfalls vergewaltigt, an einem Religionsunterricht teilnehmen zu müssen, der die Traditionen und Riten ihrer eigenen Konfession praktisch nicht berücksichtigt und zudem von Lehrern erteilt wird, die bis vor Kurzem – ganz im Sinne des Präsidiums für Religionsangelegenheiten – in Frage gestellt haben, ob die Aleviten überhaupt Muslime sind.

3. Religionsgemeinschaften

Die Türkei gilt allgemein als ein islamisches Land mit zahlenmäßig eher unbedeutenden christlichen und jüdischen Minderheiten. Richtig ist, dass rund 99,8% der 66.493.970²⁶ Einwohner Muslime sind. Der Anteil der rund 100.000²⁷ Christen beträgt ca. 0,15%, der Anteil der rund 20.000 Juden ca. 0,03%. Der Anteil anderer Religionsgemeinschaften kann vernachlässigt werden, entweder weil ihr früher nennenswerter Anteil an der Bevölkerung mittlerweile so stark abgenommen hat, dass er mittlerweile zahlenmäßig unbedeutend ist – dies gilt z.B. für die Jeziden²⁸ –, oder weil ihr Anteil zahlenmäßig noch keine Rolle spielt.

Weder bei den Muslimen, noch bei den Christen und Juden handelt es sich um homogene Gruppen. Islam, Christentum und Judentum in der Türkei sind äußerst facettenreich und dieser Facettenreichtum ist für unsere Betrachtungen durchaus von Bedeutung.

Islam

In der Türkei gibt es keine exakten offiziellen Angaben über die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu einzelnen Religionsgemeinschaften und Konfessionen. Gleichwohl steht fest, dass sich der Großteil der Bevölkerung zum sunnitischen Islam bekennt.

In ihrer überwiegenden Mehrheit folgen die sunnitischen Muslime der hanefitischen Rechtsschule, einige Volksgruppen – insbesondere große Teile der kurdischen Bevölkerung – folgen der schafiitischen Rechtsschule. Der Anteil der Schiiten beträgt 7-30 % der Gesamtbevölkerung, wovon rund 70% Aleviten (tr.= Alevi) sind.²⁹ Daneben sind zu nennen die Abdal, die Ahl-i Haq, die Bektāşi, die Kızılbaş, die Tahtacıs und die Nusairier. Letztere, arabischsprachig und in der Türkei ebenfalls als Aleviten bezeichnet, sind identisch mit den Alawiten Syriens.

Die zahlenmäßig größte islamische Religionsgemeinschaft neben dem sunnitischen Islam ist die der Aleviten. Ernstzunehmende Angaben über ihren prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung der Türkei schwanken zwischen 15%³⁰ und 25%³¹. Die Mehrheit der Aleviten sind ethnisch und linguistisch Türken, größtenteils turkmenischer Herkunft und in Zentral- und Ostanatolien beheimatet. Rund 20% der Aleviten sind Kurden, rund 25% der Kurden – insbesondere jene die Kurmanci und Zaza sprechen – sind Aleviten^{32, 33} nach anderen Angaben 10% bis 30% der Kurden³⁴.

Christentum

Ameniel Bağdaş, Generalsekretär der Türkischen Bibelgesellschaft, gibt den Anteil der „mehrheitlich orthodoxen“ Christen an der Gesamtbevölkerung der Türkei mit 0,3% an.³⁵ Das würde bei einer Gesamtbevölkerung von 66.493.970³⁶ Einwohnern ca. 199.500 Christen entsprechen. Eine Delegation der EKD, die die Türkei im Frühjahr 2001 bereiste, geht von „etwa 150.000 Christen armenischer, syrisch-orthodoxer und griechisch-orthodoxer Herkunft“ aus.³⁷ Beide Zahlenangaben erscheinen stark überhöht – ausgegangen werden sollte von ca. 100.000 Christen und damit ca. 0,15%:

| | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|
| arabisch-orth. Christen | 10.000 | 95% Provinzen Hatay und İçel (Mersin) |
| armenisch-kath. Christen | 2.000 | >95% Istanbul |
| armenisch-orth. Christen | 50.000 – 60.000 ³⁸ | >95% Istanbul |
| chaldäische Christen | 300 | >95% Istanbul |
| griechisch-orth. Christen | 2.000-3.000 | (1.500 ³⁹) |
| röm.-kath. Christen ³⁸ | 15.000 | Apostolisches Vikariat Istanbul |
| | 1.300 | Erzdiözese Izmir |
| | 4.500 | Apostolisches Vikariat Anatolien |
| syrisch-kath. Christen | 1.250 | >95% Istanbul |
| syrisch-orth. Christen | 10.000 | Erzdiözese Istanbul |
| | 3.000 | Erzdiözese Tur ^C Abdin |
| andere | 10.000-15.000 ⁴⁰ | |

Judentum

Die Zahl der türkischen Staatsbürger jüdischen Glaubens wird mit rund 26.000 bis 27.000⁴¹ angegeben. Mehrheitlich (rund 24.500) leben sie in Istanbul. Weitere 2.300 bis 2.500 leben in Izmir, jeweils rund 100 in Ankara, Bursa und Adana, kleinere Gruppen in Çanakkale, Iskenderun und Kırklareli. Rund 96% der in der Türkei lebenden Juden sind Sephardim⁴², die verbleibenden 4% Askenasim⁴³. Daneben leben in der Türkei noch rund 100 Karäer⁴⁴, die sich größtenteils aber nicht zur jüdischen Gemeinde zählen und auch nicht an deren Aktivitäten teilnehmen. Nicht unbedeutend dürfte die Zahl der Sabbathianer⁴⁵ bzw. der Dönme⁴⁶ sein, die allerdings – gleichwohl jüdischer Herkunft – von den jüdischen Gemeinden in der Türkei nicht als Juden anerkannt werden⁴⁷.

4. Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland, wo durch die Regelungen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV festgelegt ist, dass Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes erwerben, enthält die türkische Verfassung keine vergleichbaren Regelungen. Selbst die Tatsache, dass sich das Präsidium für Religionsangelegenheiten auf die Belange eines staatlich tolerierten bzw. geprägten sunnitischen Islam beschränkt, bedeutet nicht, dass damit in der Türkei diese staatlich kontrollierte bzw. gelenkte Spielart des sunnitischen Islam als Institution rechtsfähig ist und einen Rechtsstatus als juristische Person (tüzelkişi) erlangt hat. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, unter welchen Bedingungen die Religionsgemeinschaften in der Türkei existieren.

4.1 Rechtsstatus der islamischen Konfessionen

Zunächst ist festzuhalten, dass neben der durch das Präsidium für Religionsangelegenheiten kontrollierten bzw. gelenkten Spielart des sunnitischen Islam in der Türkei eine Vielzahl islamischer und nicht-islamischer Religionsgemeinschaften existieren.

■ Sunniten

Die staatlich gelenkte Spielart deckt natürlich nicht das gesamte Spektrum des sunnitischen Islam in der Türkei ab. Zu denken ist hier nicht zuletzt auch an die islamischen Bruderschaften und die neuen islamischen Bewegungen, die auch einen beachtlichen Teil der sunnitischen Muslime in der Türkei an sich binden.

■ Aleviten

Unabhängig davon, wie hoch der Bevölkerungsanteil der Aleviten tatsächlich ist, er ist in jedem Fall so groß, dass man sie nicht als *quantité négligable* behandeln kann. Genau dies ist aber bis in die 80er Jahre hinein die offizielle Haltung der türkischen Behörden gewesen. Die Tatsache, dass die Aleviten die Innerlichkeit der Religion betonen und sie insbesondere in Hausgottesdiensten pflegen, hat sie allen möglichen Verdächtigungen – nicht zuletzt dem Vorwurf sexueller Ausschweifungen – ausgesetzt, die damit zu tun haben, dass die Lehren und Riten ihrer Religion traditionell der Geheimhaltungspflicht unterliegen und Frauen in den Kult einbezogen sind. Viele Nicht-Aleviten meinen, Aleviten hielten ihre gottesdienstlichen Handlungen, die Cem-Zeremonien, am Abend ab und würden dabei alle Lichter auslöschen um dann sexuelle Orgien abzuhalten.

Von Seiten des sunnitischen Islam und damit auch von Seiten des Präsidiums für Religionsangelegenheiten ist direkt oder indirekt sogar in Zweifel gezogen worden, ob es sich bei den Aleviten überhaupt um Muslime handelt. Alevitische Schüler sehen sich häufig mit verleumderischen Aussagen von Lehrern staatlicher Schulen konfrontiert und dies nicht nur im sunnitischen Religionsunterricht.

Am 22.2.1995 etwa schickte ein Geschichtslehrer am „Yüzüncü Yıl Kılıçalan Gymnasium“ in Ankara die alevitischen Schüler mit der Bemerkung aus dem Raum, „der Alevismus ist keine rechtmäßige, sondern eine unsinnige Religion. Die Aleviten glauben nicht an Gott, nicht an die islamische Tradition.“⁴⁸

Suspekt erscheinen die Aleviten auch durch ihr Eintreten für die – ihrer individualistischen Religionsauffassung entsprechenden – Ideale des Staatsgründers Kemal Atatürk. Unterstützt haben die Aleviten traditionell die türkische Linke. In den 60er Jahren haben sich überproportional viele Aleviten im (extrem) linken Spektrum der Arbeiter- und Studentenbewegung engagiert. Bei Wahlen haben sie durchweg demokratische Parteien des linken Spektrums unterstützt, die sich in der Tradition der Republikanischen Volkspartei (CHP) des Staatsgründers Atatürk befanden, wenn man von einer kurzen Periode nach 1966 absieht, wo sich den Aleviten auch die alevitisch dominierte, aber wenig erfolgreiche „Türkische Unionspartei“ (TBP) anbot. Die Aleviten haben sich damals ganz bewusst bemüht, ihren Beitrag zu leisten, um die befürchtete Machtteilhabe bzw. Machtübernahme durch ihnen feindlich gesonnene Parteien, wie die islamisch-fundamentalistische Nationale Ordnungspartei (MNP) und deren Nachfolgerinnen⁴⁹ bzw. die türkisch-chauvinistische Republikanische Bauern- und Nationalpartei (CKMP) und deren Nachfolgerin⁵⁰ zu verhindern.

Das Erstarken islamisch-fundamentalistischer und türkisch-chauvinistischer Kreise ab den 60er, insbesondere aber in den 70er Jahren führte bald auch zu gewalttätigen Übergriffen entsprechender Gruppen auf die angeblich nicht-türkischen bzw. nicht-muslimischen Aleviten, z.B. in Çorum und Kahramanmaraş Ende 1978.

Der Militärputsch vom 12.9.1980 war nicht zuletzt auch eine Reaktion auf die kaum noch kontrollierbaren – auch gewalttätigen – Umtriebe islamisch-fundamentalistischer und – teilweise mit ihnen ideell verbündeter – türkisch-chauvinistischer Gruppierungen. Im Parlament vertreten waren diese Gruppierungen durch die islamisch-fundamentalistische Nationale Heilspartei (MSP) und die türkisch-chauvinistische Nationalistische Aktionspartei (MHP). Sicher sein konnten sie sich aber auch der Unterstützung von Abgeordneten der konservativen Gerechtigkeitspartei (AP). Dennoch ging die Entwicklung nach dem Militärputsch von 1980 mit einer „Religionisierung“ oder besser „Sunnitisierung“ der Politik einher. Im Kampf gegen weitgehend unkontrollierbare private Korankurse wurde Religionsunterricht ab der vierten Klasse bis zum Ende der Oberstufe als Pflichtfach eingeführt. Die Zahl der Imam- und Prediger-Schulen, die staatstreue Imame und Prediger ausbilden sollten – tatsächlich aber den Nährboden für den sunnitisch-islamischen Fundamentalismus bildeten –, wurde stark gesteigert. Daneben begann der Staat in alevitischen Dörfern Moscheen zu bauen und sunnitische Prediger an diesen Moscheen zu berufen, ein deutlicher Versuch der Vereinnahmung und Gleichschaltung der Aleviten.

Ab dem Ende der 80er Jahre werden die Aleviten dann als Teil des Islam beschrieben, Sunniten und Aleviten als Glaubensbrüder. Dass der Staat dabei nicht nur religionspolitische Ziele verfolgte, sondern auch versucht hat, die Aleviten für seine eigenen Zwecke zu instrumentalisieren, ist offensichtlich. Förderung des Interesses an Kultur und Spiritualität der eigenen Religion sollte die alevitische Jugend dem Linksradikalismus entfremden, mit dem sie teilweise schon in den 60er und 70er Jahren sympathisiert hatte. Daneben sollten die Aleviten einen Gegenpol zum ausufernden sunnitisch-islamischen Fundamentalismus und zum separatistischen kurdischen Nationalismus bilden. Die Aleviten selbst begannen in dieser Zeit sich systematisch zu organisieren. Alevitische Konvente (dergahlar), Stiftungen (dernekler) und Vereine (vakıflar) sowie Gebetsstätten (cemevler) wurden gegründet, wobei bis zum heutigen Tag „die Förderung der Gründung alevitisch-bektaschitischer Kulturhäuser und alevitischer Gebetsstätten“ nicht als Vereinszweck in den Satzungen entsprechender Vereine genannt werden darf. Dies würde einen Verstoß gegen Art.5 des Vereinsgesetzes darstellen, wonach Aktivitäten, die alleine eine Religion oder aber eine Konfession fördern, verboten sind.⁵¹ Die entsprechenden Einrichtungen, Vereine und Stiftungen, die demgemäß offiziell nur einen allgemein kulturellen Zweck ver-

folgen, tragen deshalb ‚unverfängliche‘ Namen, wie „Hacı Bektaş Veli Verein“, „Pir Sultan Abdal Kulturverein“ oder „Pir Sultan Abdal Bruderschaft“, wobei in der Türkei bekannt ist, dass es sich bei den Namensgebern dieser Institutionen um Heilige der Aleviten handelt. Der Staat, der die Aktivitäten der Aleviten begrüßte, versuchte angesichts der unerwartet schnellen Entwicklung institutionalisierten alevitischen Lebens, die nach Ansicht des Staates seiner Kontrolle zu entgleiten drohte, schon bald seinerseits steuernd einzugreifen und dem unabhängigen „Alevi-Bektaş Kurumlar Birliği“ (Verband alevitisch-bektaschitischer Institutionen) etwas Eigenes entgegenzusetzen. Die vom Staat geförderte Gründung des „Republikanischen Ausbildungs- und Kulturzentrums“ (CEM⁵²) unter Leitung von İzzetin Doğan⁵³, als Dachorganisation für staatsnahe alevitische Institutionen, ist in diesem Sinne zu verstehen.⁵⁴

Der Staat hat sich die Förderung der Aleviten, zumindest jener, die unter dem Dach der CEM-Stiftung organisiert sind, auch etwas kosten lassen. In einem Bericht der Tageszeitung Milliyet über ein Gespräch mit İzzetin Doğan wird berichtet, der Staat habe die Alevitenvereine mit 5 Trillionen TL (28.992.750 DM⁵⁵) unterstützen wollen. Tatsächlich soll sich die Unterstützung – so Doğan – nur auf rund 700 Milliarden TL (4.059.000 DM) belaufen haben, die zudem nicht aus dem Haushalt des Präsidiums für Religionsangelegenheiten, sondern aus anderen Töpfen kamen. Das Präsidium, das mit einem Personalstand von 93.000 Bediensteten 72.000 Moscheen unterhält, verteidigt verbissen seinen Besitzstand.

Ministerpräsident Ecevit wird im Hinblick auf Doğans Wunsch den Aleviten im Präsidium eine eigene Abteilung mit 2000 Stellen zuzugestehen – eine Forderung, die bei den verschiedenen alevitischen Gruppierungen durchaus umstritten ist – mit der Bemerkung zitiert, „Professor, wir können vom Präsidium nichts bekommen, wir können es nicht antasten.“ Ecevit habe auch festgestellt, „ja, es gibt da eine Ungerechtigkeit, die wir beseitigen müssen.“ und sein Vize, Mesut Yılmaz, habe hinzugefügt, „Das braucht etwas Zeit, wir sind noch nicht soweit.“ Eine kurzfristige Lösung im Hinblick auf Doğans Forderung wurde vom Ministerpräsidenten und seinem Stellvertreter nur dann für möglich gehalten, wenn man die gewünschten Stellen in einem anderen Bereich, z.B. im Kulturministerium ansiedeln würde. Dies ist für Doğan natürlich nicht akzeptabel, da es nicht um die Stellen, sondern um die Gleichbehandlung der Konfessionen und Religionen in der Türkei geht.⁵⁶

Auch wenn die Lage der Aleviten in der Türkei heute weit entspannter ist, als es etwa in den 80er oder 90er Jahren der Fall war, ist doch festzustellen, dass noch viele Fragen offen sind. Dies beschränkt sich nicht nur darauf, dass auch heute jederzeit neuerlich Ausbrüche von anti-alevitischer Gewalt zu befürchten sind, wie 1993 in Sivas, wo unter den Augen der durchweg türkisch-chauvinistisch orientierten Polizei islamisch-fundamentalistische und türkisch-chauvinistische Horden das Tagungshotel einer Konferenz der alevitischen „Pir Sultan Abdal-Vereinigung“ belagerten, es anzündeten und 37 Tagungsteilnehmer ermordeten. Auch nicht darauf, dass es in späteren Jahren wiederholt, so z.B. 1995 in den Istanbuler Stadtteilen Gaziosmanpaşa und Ümraniye zu blutigen Übergriffen islamisch-fundamentalistischer Banden auf Aleviten gekommen ist.

Entscheidender ist, dass bis heute eigentlich keine der Forderungen der Aleviten, wie z.B.

- nach offizieller staatlicher Anerkennung,
- nach Einrichtung einer Alevitischen Abteilung im Präsidium für Religionsangelegenheiten,
- nach offizieller Berücksichtigung der Aleviten bei der Vergabe von Staatsmitteln über das Präsidium oder andere Stellen,
- nach Erteilung alevitischen Religionsunterrichts in den Schulen,
- nach der Bereitstellung von Sendezeit bei Rundfunk und Fernsehen zur Bekanntmachung alevitischer Kultur⁵⁷ erfüllt worden ist.

Bestimmte dieser Forderungen sind auch unter den Aleviten umstritten. So lehnen die Befürworter einer rigorosen Trennung von Religion und Staat natürlich den Fortbestand des Präsidiums für Religionsangelegenheiten und die staatliche Alimentierung ab. Unabhängig davon würden aber selbst die weniger weit reichenden Forderungen grundsätzliches Umdenken und in der Konsequenz insbesondere die Abkehr vom Staatsideal des türkischen Nationalismus (Milliyetçilik) erfordern, das von den Staatsbürgern als ‚Türken‘ spricht und dabei jene meint, die türkischer Muttersprache und sunnitisch-islamischer Konfession sind.

■ Islamische Bruderschaften – Beispiel: Nakşibendi

Die wichtigsten islamischen Bruderschaften (türk.= tarikat), die traditionell teils in klösterlicher Gemeinschaft, teils als Laienbrüder leben, sind in der Türkei die sunnitischen Nakşibendis, Mevlevis, Kadiris, Halvetis mit ihrem Zweig der Cerahiye, Rufais und Rifais sowie die schiitischen Bektasıs. Obwohl diese Bruderschaften durch das Gesetz Nr.677 vom 30.November 1935 geschlossen, d.h. verboten sind⁵⁸ –, werden sie vom Staat toleriert, solange sie sich aus öffentlichen

Angelegenheiten heraushalten. Die staatliche Tolerierung kann insofern auch nicht weiter verwundern, als die genannten Bruderschaften insbesondere in den konservativen und religiös orientierten Parteien von Anfang an mit eigenen Mitgliedern vertreten waren. Diese Parteien haben die Bruderschaften, deren Mitgliederzahl mit mehreren Hunderttausend bis mehreren Millionen angegeben wird, ihrerseits immer als zu berücksichtigendes Wählerpotential wahrgenommen, was natürlich auch den obigen Hinweis relativiert, sie würden vom Staat toleriert, solange sie sich aus öffentlichen Angelegenheiten heraushalten. Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Bruderschaften hat allerdings auch keine dieser Bruderschaften einen Rechtsstatus als juristische Person (tüzelkişi) erlangt. Dies bedeutet aber nicht, dass es in der Türkei überhaupt keine institutionalisierte Präsenz der Bruderschaften gibt. So gibt es eine Vielzahl von Vereinen, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen, die größtenteils unverfängliche Namen tragen – i.d.R. solche, die keinen unmittelbaren Hinweis auf eine der Bruderschaften geben – und sicher mit Wissen der Behörden im Sinne der jeweiligen Bruderschaft tätig sind.

Wie umfänglich entsprechende Aktivitäten sein können, sei hier am Beispiel der Nakşibendi-Bruderschaft aufgezeigt. In einem Nachruf der islamistischen „Zaman Gazetesi“⁵⁹ auf den am 4.2.2001 verstorbenen Führer der türkischen Nakşibendis, Prof. Dr. Mahmut Esat Coşan⁶⁰, wird berichtet, dass er in seiner Funktion die Gründung von zahlreichen Vereinen und Stiftungen sowie Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge⁶¹ betrieben hat, ab 1983 auch als Herausgeber von Zeitschriften und als Verleger⁶² auftrat und nach der Aufhebung des staatlichen Rundfunkmonopols den Sender „Ak-Radyo (AKRA)“⁶³ gründete.

Neben den Aktivitäten im Medienbereich, war Coşan auch an der Gründung des Tourismusunternehmens „İskenderpaşa Turizm (İSPA)“ beteiligt, das u.a. Pilgerfahrten organisiert. Aber auch im Finanzsektor haben sich die Nakşibendis unter der Führung Coşans offensichtlich engagiert. So berichtete die englischsprachige Tageszeitung ‚Turkish Daily News‘ am 26.12.1997 von Verbindungen zwischen dem Finanzunternehmen Al Baraka Türk und der Nakşibendi-Bruderschaft. Für ein weiteres Finanzunternehmen, Kent Özel Finans, hätten die Nakşibendis um Coşan beim Finanzministerium eine Betriebserlaubnis beantragt.⁶⁴

Ferner hat Coşan in mehreren Provinzen private Unterrichtsinstitute zur Vorbereitung auf den Besuch von Grund- und Mittelschulen einrichten lassen. Schließlich hat er in Istanbul, Ankara, Konya und Bursa „Institute für islamische Überlieferung und Rechtswissenschaft“ (Hadis ve fıkıh enstitüleri) gründen lassen, an denen von Privatlehrern durchgeführte Kurse für Studenten und Absolventen der staatlichen Theologischen Fakultäten angeboten werden.

Nicht unerwähnt sei, dass Prof. Dr. Mahmut Esat Coşan, der vom 13. November 1980 bis zu seinem Tod am 4. Februar 2001 Führer der türkischen Nakşibendis war, neben den zahlreichen Aktivitäten als Nakşibendi-Führer auch noch als Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen in der Türkei tätig war. Nach der Habilitation 1973 über die Schriften von Haci Bektas-i Veli, dem Begründer der Bektaşî-Bruderschaft, wurde er Lehrbeauftragter für türkisch-islamische Literatur an der Theologischen Fakultät der Ankara Universität. In gleicher Funktion war er ab 1977 an der staatlichen Sakarya-Akademie für Architektur und Ingenieurwissenschaften tätig, wo er 1982 zum Professor ernannt wurde und bis zu seinem freiwilligen Ausscheiden im Jahre 1987 lehrte.⁶⁵

Auf Antrag seines Sohnes des verstorbenen Mahmut Esat Coşan stimmte der Ministerrat der Beisetzung Coşans auf dem geschlossenen Moscheefriedhof der Süleymaniye-Moschee zu.⁶⁶ Dieser Kabinettsbeschluss rief teilweise heftige Reaktionen hervor. So kritisierten Staatsminister Şükrü Sina Gürel von der Demokratischen Linkspartei (DSP) und mehrere Abgeordnete der DSP, der Ministerratsbeschluss stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung dar.⁶⁷ Der als strikter Laizist bekannte Staatspräsident Necdet Sezer verwarf den Kabinettsbeschluss⁶⁸ und Coşan wurde schließlich auf dem Eyüp-Sultan-Friedhof beerdigt. An seiner Beerdigung nahmen u. a. der ehemalige Ministerpräsident und Vorsitzende der vom Verfassungsgericht verbotenen islamisch-fundamentalistischen Nationalen Wohlfahrtspartei (MSP), Necmettin Erbakan, der Vorsitzende der mittlerweile ebenfalls vom Verfassungsgericht verbotenen islamisch-fundamentalistischen Tugendpartei – der Nachfolgerin der MSP –, Recai Kutan⁶⁹, und der frühere Bürgermeister von Istanbul, Recep Tayyip Erdoğan⁷⁰, Mitglied des Vorstandes der verbotenen Tugendpartei, sowie mehrere Parlamentsabgeordnete teil.⁷¹

Wie eingangs erwähnt sind die islamischen Bruderschaften in der Türkei verboten. Und immer wieder hat es in der Vergangenheit in den Medien Berichte über die Verhaftung von Mitgliedern z. B. der Nakşibendi-Bruderschaft gegeben.⁷² Seit der Aufhebung des Art. 163 TStGB, der jahrzehntlang die Basis für die strafrechtliche Verfolgung antilaizistischer Bestrebungen bildete, gibt es offiziell keine strafrechtliche Sanktion mehr für religiöse Propaganda. In der Praxis stützen sich die Strafverfolgungsbehörden in entsprechenden Fällen nunmehr aber auf die Artikel 159 und 312 TStGB. Dessen ungeachtet scheint sich die Nakşibendi-Bruderschaft in der Türkei heute recht frei entfalten zu können.

■ Islamische Bewegungen – Beispiel: Nurculuk

Neue islamische Bewegungen – dazu werden die Ticanis⁷³, die Nurcus und die Süleymancis gezählt – sind erstmals um 1950 öffentlich in Erscheinung getreten. Gemeinsam ist ihnen das Eintreten gegen den Laizismus und für einen islamischen, theokratischen Staat. Auch wenn ihre Entwicklung sich in Details stark unterscheiden mag, erscheint es für diese Studie als ausreichend die Entwicklung einer dieser Bewegungen – die der Nurcus – ausführlicher darzustellen.

Die Bewegung der Nurcus geht auf den gebürtigen Kurden Bediüzzaman Said Nursi (1873-1960) zurück, der als Dozent der Islamischen Hochschule in Istanbul ab den frühen 20er Jahren gegen die Reformen Atatürks, insbesondere gegen die Trennung von Staat und Religion, eintrat. Im Jahre 1925 wurde Said Nursi für acht Jahre nach Barla verbannt, wo er – wie in späteren Jahren an anderen Verbannungsorten – Teile seines Hauptwerkes, „Risale-i Nur“ (Abhandlungen über das göttliche Licht), verfasste. Wiederholte Prozesse gegen Said Nursi in den Jahren 1944, 1948, 1952, 1956 und 1958 und wiederholte jahrelange Verbannung konnte die Verbreitung seiner Schriften und das Entstehen der Nurculuk-Bewegung nicht verhindern. Ab den fünfziger Jahren konnten die Schriften von Said Nursi schließlich auch in der Türkei öffentlich gedruckt und vertrieben werden, was das Anwachsen der Bewegung bis Anfang der 80er Jahre auf mehr als eine Million Anhänger⁷⁴ maßgeblich unterstützte. Das eigentliche Ziel der Nurcus wie auch der Ticanis, der Süleymancis, der Aczmendiler u. a. islamischer Bewegungen und Bruderschaften in der Türkei ist die Überwindung des bestehenden laizistischen Systems und die Schaffung eines islamischen, theokratischen Staates. Das hat bis in die 80er Jahre zu zahlreichen Strafprozessen gegen Anhänger der Nurculuk-Bewegung geführt⁷⁵. In ihrer Selbstdarstellung legen sie jedoch Wert darauf, eine neue Interpretation des Koran entsprechend dem Verständnis unserer Zeit als ihr maßgebliches Ziel darzustellen. Die „Risale-i Nur“ wird dabei als ein logisches und wissenschaftlich fundiertes Konzept für die Bewältigung der Probleme und Herausforderungen beschrieben, mit denen sich Muslime heute in verstärktem Maße konfrontiert sehen.⁷⁶

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung des Gedankenguts Said Nursis und seiner Anhänger hat der in Istanbul ansässige Yeni-Asya-Verlag, der in der Vergangenheit auch als Zentrale der Nurculuk-Bewegung fungierte, mit der Herausgabe der Tageszeitungen „Yeni Nesil“ und „Yeni Asya“⁷⁷, der Zeitschrift „Köprü“ (Die Brücke), der Frauenzeitschrift „Bizim Aile“ (Unsere Familie), der Kinderzeitschrift „Can Kardeş“ (Bruder Leben) und zahlreichen Buchpublikationen geleistet. Seit 1993 führen die Nurcus ihre Aktivitäten unter dem Dach der Yeni-Asya-Stiftung (Yeni Asya Vakıfı)⁷⁸ fort, die in der Türkei über zahlreiche Niederlassungen und Vertretungen verfügt. Zentrales

Anliegen der Stiftung ist die Verbreitung des Gedankengutes Said Nursis. Dem Ziel der Yeni Asya Stiftung dienen Archiv, Bibliothek und Forschungsinstitut (Risale-i Nur Enstitüsü⁷⁹), ein sozialwissenschaftliches akademisches Studienprogramm⁸⁰, Förderprogramme für Schüler, Studenten und einschlägig forschende Wissenschaftler, die publizistischen und verlegerischen Aktivitäten des Verlages, spezielle Kinder und Jugendprogramme⁸¹ und schließlich der Aufbau von Kulturzentren. In der Türkei unterhält die Yeni-Asya-Stiftung bislang zwei Jugendkulturzentren in Ankara und Izmir, ein Frauenkulturzentrum in Istanbul sowie Erholungseinrichtungen in Barla, einem der Verbannungsorte Said Nursis.⁸²

Genauso wie bis in die 90er Jahre der Yeni-Asya-Verlag – die damalige de facto-Zentrale der Nurculuk-Bewegung – offene politische Konfrontation zum Staat vermieden hat, hat es auch seit 90er Jahren keine entsprechenden Hinweise gegeben, gleichwohl das eigentliche Ziel der Nurculuk-Bewegung weiterhin die Überwindung des bestehenden laizistischen Systems und die Schaffung eines islamischen theokratischen Staates ist. Trotz der Gegnerschaft zum bestehenden politischen System konnte die Nurculuk-Bewegung mit dem Wandel der politischen Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg zunehmend einen legalen Charakter annehmen und zu einer bedeutenden religiösen Kraft werden. Dabei hat sie sich nicht in Richtung einer politischen Partei entwickelt, sondern vielmehr durch die Unterstützung bestimmter politischer Kreise, wie in den 50er Jahren der Demokratischen Partei (DP) des Ministerpräsidenten Adnan Menderes, in den 60er Jahren der Gerechtigkeitspartei (AP) des damaligen Ministerpräsidenten und späteren Staatspräsidenten Süleyman Demirel, in den 70er Jahren der Nationalen Heilspartei (MSP) des zeitweiligen Vizepremiers und späteren Premiers Necmettin Erbakan⁸³, und schließlich ab den 80er Jahren zur Partei des Rechten Weges (DYP) und der Mutterlandspartei (ANAP), ihren Einfluss ausgeübt.

Ähnlich wie etwa die Nakşibendi-Bruderschaft kann sich die Nurculuk-Bewegung in der Türkei heute recht frei entfalten. Was dazu beiträgt sind nicht nur ihre Verbindungen in den politischen Bereich, sondern auch die Tatsache, dass sie sich heute sicher vor Strafverfolgung wegen antilaizistischer Bestrebungen gemäß Art. 163 TStGB fühlen können. Der fragliche Artikel des TStGB ist aufgehoben und zumindest offiziell gibt es damit keine strafrechtliche Sanktion mehr für religiöse Propaganda. Dass sich die Strafverfolgungsbehörden in anderen Fällen nunmehr auf die Artikel 159 und 312 TStGB stützen, wird die Nurcus angesichts ihrer politischen Verbindungen nicht zu sehr schrecken.

Radikale Untergruppen der Nurcus in der Türkei sind die kleine Med-Zehra-Gruppe – auch Hizb-i Kuran (Partei des Koran) genannt – und die Aczmen-diler, die vor allem in der Provinz Elazığ organisiert sind und durch staatsfeindliche und anti-westliche Rhetorik hervortreten. Sehr einflussreich ist in der Türkei mittlerweile eine weitere Abspaltung der Nurculuk-Bewegung, die Bewegung der „Jünger von Fethullah Gülen“ (Fethullah Hocanın Talebeleri). Die „Jünger von Fethullah Gülen“, deren Weltanschauung Neo-Nationalismus, Neo-Osmanismus und Gedankengut der Nurcus verbindet, gelten mittlerweile als die einflussreichste moderat islamistische Gruppe in der Türkei, wo sie über ein ausgedehntes Netz von Stiftungen, privaten Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Studentenheimen etc. verfügt.⁸⁴

4.2 Rechtsstatus nicht-muslimischer Minderheiten

Ausgesprochen komplex ist im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen die Lage der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei. Nach offizieller, d.h. staatlicher Lesart, greifen hinsichtlich der verschiedenen nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Regelungen.

- Zu nennen sind zunächst jene Gruppen, die zu den nicht-muslimischen Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne zählen. Das sind nach staatlicher Ansicht ausschließlich die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden.
- Eine zweite Gruppe bilden jene nicht-muslimischen Minderheiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Lausanne zwar in der Türkei präsent waren, vom türkischen Staat aber nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkannt werden. Das sind z.B. die syrisch-orthodoxe Kirche, katholisch-unierte Kirchen – etwa die chaldäische Kirche und die syrisch-katholische Kirche – und die römisch-katholische Kirche.
- Die dritte Gruppe bilden schließlich jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (Kirchen, Sekten, Gruppierungen), die erst nach dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in der Türkei tätig geworden sind. Das sind z.B. evangelische Freikirchen oder die Zeugen Jehovas.

4.2.1 Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne – Vom Staat als solche anerkannt: Armenier, Bulgaren, Griechen, Juden

An keiner Stelle der Sektion III über den „Schutz der Minderheiten“ des Friedensvertrages von Lausanne ist nur von *bestimmten* nicht-muslimischen Minderheiten die Rede. Auch im französischen, englischen und türkischen Text des Vertrages werden die nicht-muslimischen Minderheiten nicht näher bezeichnet, es ist von *„minorités non musulmanes“*, *„non-Moslem minorities“* oder *„Müslüman olmayan*

*azınlıklar*⁸⁵ die Rede. Insofern stellt die einschränkende Anwendung der entsprechenden Regelungen des Vertrages von Lausanne durch die Republik Türkei einen eindeutigen Verstoß gegen den Vertragstext dar.

Die Republik Türkei geht mit dem Begriff der ‚nicht-muslimischen Minderheiten‘ situationsbezogen sehr unterschiedlich um.

Einerseits heißt es auf der Homepage des türkischen Außenministerium, der Vertrag von Lausanne, habe die Armenier nicht einmal erwähnt. Dies kann eigentlich nur bedeuten, dass die Verfasser sich der Tatsache bewusst sind, dass im Text des Vertrages von Lausanne die ‚nicht-muslimischen Minderheiten‘ nicht im einzelnen genannt werden.⁸⁶ Andererseits wird in offiziellen Verlautbarungen ausdrücklich festgestellt, die einzigen offiziell anerkannten Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne seien die religiösen Minderheiten der Armenier, Griechen und Juden⁸⁷. Aber damit nicht genug: In einem Protokoll, das dem bulgarisch-türkischen Freundschaftsvertrag vom 18. Oktober 1925 beigefügt und damit Vertragsbestandteil geworden ist, ist festgehalten, dass Bulgarien alle einschlägigen Regelungen (religiöse Angelegenheiten, Sprache, Ausbildung etc.) des Vertrages von Neuilly auf die in Bulgarien lebenden Türken und die Türkei alle einschlägigen Regelungen (religiöse Angelegenheiten, Sprache, Ausbildung etc.) des Vertrages von Lausanne auf die in der Türkei lebenden Bulgaren anwenden.⁸⁸

Allerdings ist es weniger bedeutsam, ob die Republik Türkei heute neben den Armeniern, Griechen und Juden auch die Bulgaren als Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne anerkennt. Bedeutsamer ist, dass die Republik Türkei vertragswidrig die Anwendungen der Regelungen der Sektion III des Vertrages von Lausanne auf die genannten Bevölkerungsgruppen der Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden beschränkt und damit eine Vielzahl von Religionsgemeinschaften, die nicht ausdrücklich genannt werden, diskriminiert. Entscheidend ist schließlich die Frage, ob und inwieweit die Republik Türkei die Regelungen der Art. 37 bis 45 VL tatsächlich auf die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Türkei existiert haben, anwendet.

Das Armenische Patriarchat von Konstantinopel, das griechisch-orthodoxe Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel und das Oberrabbinat der Türkei haben schon lange existiert bevor die Republik Türkei gegründet wurde. Sie haben die Wirren des 1. Weltkrieges überdauert und existieren de facto auch heute. Der Armenische Patriarch, der Ökumenische Patriarch und der Oberrabbiner werden von den staatlichen Dienststellen – so z.B. dem Amt des Gouverneurs des Regie-

rungsbezirkes Istanbul bzw. dem Präsidialamt in Ankara – protokollarisch jeweils als Führer ihrer Religionsgemeinschaften behandelt.⁸⁹ Nach staatlichem Recht existieren diese aber ebenso wenig wie deren Ämter. In der republikanischen Ära sind weder den beiden Patriarchaten und dem Oberrabbinat staatlicherseits Rechtspersönlichkeit verliehen, noch das Amt der Patriarchen und des Oberrabbiners rechtswirksam anerkannt worden. Alle diesbezüglichen Staatsgeschäfte werden von den zuständigen Stellen des Innenministeriums auf der Basis von Beschlüssen erledigt, die der „Minderheitenausschuss“ (Azınlıklar Tali Komisyonu) nach eigener Auslegung der Traditionen der fraglichen Religionsgemeinschaften trifft.

Der Minderheitenausschuss soll das staatliche Gremium sein, das im Hinblick auf die Minderheiten mit den größten Vollmachten ausgestattet ist und am effektivsten arbeitet. Der Ausschuss, dessen Existenz erst seit rund zwei Jahren bekannt ist, soll bereits 1972 auf Wunsch des Ministerpräsidialamtes eingerichtet worden sein. Weiterhin unklar ist, wozu er eingerichtet wurde und was genau seine Vollmachten sind. Dem Minderheitenausschuss sollen fünf Mitglieder angehören, darunter je ein Vertreter des „Nationalen Sicherheitsrates“ (Milli Güvenlik Konseyi), des „Nationalen Nachrichtendienstes“ (Milli İstihbarat Teşkilatı), des Innen- und des Außenministeriums, sowie des dem Ministerpräsidialamt nachgeordneten Staatsministeriums mit Zuständigkeit für die Stiftungen. Bei Fragen, die Krankenhäuser bzw. Schulen der Minderheiten betreffen, wird ein Vertreter des Gesundheitsministeriums bzw. des Ministeriums für Nationale Erziehung hinzugezogen. Die Entscheidungen des Ausschusses, der von den Minderheiten nicht angerufen werden kann, sind endgültig und können auch nicht durch Gerichtsentscheid angefochten werden.

4.2.1.1 Probleme der anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten

Aus der Tatsache, dass weder den Patriarchaten und dem Oberrabbinat in der republikanischen Ära die Rechtspersönlichkeit verliehen, noch ihre Ämter anerkannt worden sind, ergeben sich zwangsläufig rechtliche und praktische Probleme im Hinblick auf

- das Amt der Patriarchen und des Oberrabbiners,
- das Funktionieren des Patriarchats bzw. des Oberrabbinats und
- das Zusammenspiel zwischen Patriarchat und Patriarch bzw. Oberrabbinat und Oberrabbiner einerseits und den Pfarr- und Synagogengemeinden bzw. kirchlichen und jüdischen Einrichtungen andererseits.

Im Folgenden werden einige dieser Probleme diskutiert, von denen die anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten unterschiedlich betroffen sind.

■ Beratendes Laiengremium

Der Oberrabbiner der Türkei – 1961 gewählt –, wird bei seiner Arbeit von einem religiösen⁹⁰ und einem säkularen Beratungsgremium, das aus 35 Laien besteht, unterstützt. Dieses Beratungsgremium wählt seinerseits ein Exekutivkomitee und einen Präsidenten, der als Geschäftsführer das Oberrabbinat in allen weltlichen Angelegenheiten vertritt.⁹¹

Der „Zentrale Verwaltungsrat“ (Merkez Yönetim Kurulu) des Armenischen Patriarchats, der neben dem für religiöse Angelegenheiten zuständigen „Geistlichen Rat“ (Ruhani Kurul) bestand und alle „Verbund-Stiftungen“ (ortak cemaat vakiflar) verwaltete, ist schon 1961 von der damaligen Regierung aufgehoben worden. An seine Stelle trat ein mit Genehmigung von Vertretern der damaligen Regierung ernanntes „Beratungsgremium des Patriarchats“ (Patriklik Danışma kurulu), das jüngst auf Weisung der Provinzverwaltung ebenfalls seine Tätigkeit einstellen musste. Das Patriarchat verfügt damit z.Zt. über kein Beratungsgremium für zivile Angelegenheiten. Der Patriarch ist in dieser Situation gezwungenermaßen hinsichtlich aller die Gemeinde betreffenden Fragen Ansprechpartner des gleichen Staates, der ihn als faktischen Vertreter der Gemeinde ansieht, obwohl er ihn rechtlich gesehen nicht als deren Vertreter anerkennt.⁹²

■ Fehlen einer Wahlordnung

Das Armenische Patriarchat ist im Jahre 1461 von Sultan Mehmet dem Eroberer durch einen Firman (Sultanserlass) geschaffen worden. Bis 1863 basierte die Existenz des Patriarchats auf Firmanen, die jedem neuen Patriarchen erteilt wurden und seine Rechte und Pflichten regelten. Im Jahre 1863 wurden alle einschlägigen Fragen im „Statut der Armenischen Nation“ (Nizamname-i Milleti Ermeniyan) geregelt. In der republikanischen Ära hat es bei jeder Patriarchenwahl Probleme gegeben, weil eine Wahlordnung fehlt. Diesem Mangel wäre leicht abzuhelfen, wenn ein einschlägiger Ministerratsbeschluss aus dem Jahre 1961, der bei mittlerweile drei Patriarchenwahlen Anwendung fand, aktualisiert und Rechtsverordnung würde. Damit würde die Republik Türkei ohnehin nur der von ihr in Art.42 Abs.3, Satz 2 VL abgegebenen Erklärung gerecht, den „*Fortbestand aller Einrichtungen und Genehmigungen ... aller gegenwärtig in der Türkei bestehenden ... religiösen ... Institutionen*“ zu garantieren.

■ Fehlen fester Einnahmen

Die Patriarchate und das Oberrabbinat verfügen weder über feste Einnahmen von der Gemeinde noch vom Staat. Das Problem fester Einnahmen kann von der jeweiligen Gemeinde intern kaum gelöst werden, solange es de iure keine Rechtsbeziehungen zwischen den Pfarrgemeinden und Einrichtungen einerseits und den Patriarchaten bzw. dem Oberrabbinat andererseits gibt. Eine Lösung ist hier nur dann zu erwarten, wenn die Republik Türkei den von ihr anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Vertrages von Lausanne das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zugesteht. Das Fehlen fester Einnahmen vom Staat stellt seinerseits einen Verstoß gegen den Vertrag von Lausanne dar, wonach sich die Republik Türkei verpflichtet hat „in Städten und Bezirken, wo der Anteil der türkischen Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, beachtlich ist, ... diesen Minderheiten zuzusichern, dass sie in den Genuss eines gerechten Anteils der Summen kommen werden, die aus öffentlichen Mitteln des Staates, der Gemeinde oder aus anderen Budgets für Bildungs-, religiöse- oder mildtätige Zwecken ausgegeben werden können“ (Art.41 Abs.2 VL)

■ Ausbildung von Geistlichen

Eines der größten Probleme der Patriarchate sind die Beschränkungen im Hinblick auf den in der Türkei einzusetzenden Klerus. Nur türkische Staatsangehörige dürfen in der Türkei als Geistliche tätig sein, Bischöfe oder Patriarchen werden – eine Ausnahme bilden diesbezüglich nur die römisch-katholische Kirche und die an diplomatische Vertretungen angekoppelten Gemeinden. Ein griechisch-orthodoxer Geistlicher französischer Staatsangehörigkeit musste aus diesem Grund 1995 die Türkei unter eher demütigenden Umständen verlassen. Gleichzeitig sind die Priesterausbildungsstätten des Armenischen Patriarchats und des Ökumenischen Patriarchats seit den frühen 70er Jahren geschlossen. Während die Priesterausbildungsstätte des Armenischen Patriarchats bereits 1970 geschlossen wurde, war das Ökumenische Patriarchat 1971 veranlasst, die seit 1844 bestehende Theologische Hochschule Halki auf der Insel Heybeliada, zu schließen, als die nicht türkischen Universitäten in der Türkei nationalisiert wurden.⁹³ Denn das Patriarchat hatte keine Garantie dafür, dass es weiterhin Kontrolle über das Seminar als türkische Unterrichtseinrichtung haben würde. Unabhängig davon hat der Ökumenische Patriarch, Bartholomäus I., wiederholt von den türkischen Behörden die Wiedereröffnung der Theologischen Hochschule Halki gefordert.⁹⁴ Es wird berichtet, dass die türkischen Behörden mittlerweile Überlegungen anstellen, ob dem Seminar nicht der Betrieb als Abteilung der Theologischen Fakultät der Universität Istanbul gestattet werden soll. Das Ökumenische Patriarchat reagiert zurückhaltend auf solche Vorschläge und verlangt erst

Klarheit über die Verwaltung, die Aufnahmekriterien und das Curriculum der angedachten neuen Unterrichtseinrichtung. Auch, weil nicht auszuschließen ist, dass die staatlichen Überlegungen nur ein erster Schritt zur Übernahme des Seminars und insbesondere seines wertvollen Grundbesitzes sein könnten.⁹⁵

Probleme der Stiftungen

Nach staatlichem Recht gibt es keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen den Pfarr- und Synagogengemeinden bzw. Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen einerseits und den Patriarchaten bzw. dem Oberrabbinat andererseits, da diese Gemeinden bzw. Einrichtungen von „Gemeindestiftungen“ (cemaat vakıflar)⁹⁶ getragen werden, die als Eigentümer des jeweiligen Mobilien- und Immobilienbesitzes auftreten und nur der staatlichen Stiftungsverwaltung gegenüber rechen-schaftspflichtig sind.

■ Fehlen eindeutiger Regelungen

Eine Rechtsverordnung über die Gemeindestiftungen, die in Artikel 1 des Stiftungsgesetzes⁹⁷ genannt sind, wurde nie erlassen. Das Gesetz hat somit die Gemeindestiftungen lediglich begrifflich bestimmt. Der Staat regelt Angelegenheiten der Gemeindestiftungen entsprechend der Rechtsverordnung über die vom Staat verwalteten frommen Stiftungen (mulhak vakıflar, mazbut vakıflar) – diese haben mit den Gemeindestiftungen aber nichts gemein –, oder durch polizeiliche Anordnungen.

Bei den armenischen Gemeindestiftungen in der Türkei gibt es zwei Kategorien, die sich u.a. durch den Modus für die Wahl der Stiftungsverwaltungen unterscheiden. Die bis 1961 vom „Zentralen Verwaltungsrat“ (Merkez Yönetim Kurulu) des Patriarchats verwalteten „Verbund-Stiftungen“ (ortak vakıflar) und die „Kirchen-(Stadtteil-)Stiftungen“ (kilise (semt) vakıflar). Als Verbund-Stiftungen bezeichnet man jene fünf Stiftungen, deren Verwalter von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus der Mitte der gesamten armenisch-orthodoxen Gemeinde in Istanbul gewählt werden. Kirchen-(Stadtteil-)Stiftungen nennt man all jene Stiftungen, deren Verwalter von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus der Mitte der im jeweiligen Stadtbezirk lebenden Gemeindemitglieder gewählt werden. Die Bedingung, dass die Wähler und die aus ihrer Mitte zu wählenden Verwalter im gleichen Stadtbezirk leben müssen, ist hinsichtlich der Kirchen-(Stadtteil-)Stiftungen unabdingbar. In vielen traditionell von Armeniern bewohnten Stadtteilen hat der Anteil der armenischen Bevölkerung mittlerweile stark abgenommen. Deshalb ist es häufig schwierig, geeignete Kandidaten für die Verwaltung der fraglichen Stiftungen zu finden: Damit droht die Gefahr, dass die Kirchen-(Stadtteil-)Stiftungen von inkompetenten Personen verwaltet werden und ihr Fortbestand fraglich ist. Um diese

Gefahr abzuwenden, gibt es theoretisch zwei Möglichkeiten: Ein Lösungsvorschlag sieht vor, alle Kirchen-(Stadtteil-)Stiftungen in Verbund-Stiftungen umzuwandeln. Aktives und passives Wahlrecht stünde dann allen Istanbul Gemeindemitgliedern – unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz – zu. Ein alternativer Lösungsweg wird von der griechisch-orthodoxen Gemeinschaft beschränkt. Dort hat man Istanbul in Regionen⁹⁸ unterteilt und die jeweiligen Kirchen-(Stadtteil-)Stiftungen in „Regional-Stiftungen“ (bölge vakıflar) zusammengefasst. Aktives und passives Wahlrecht steht dort allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu, die in einer der betreffenden Regionen leben. Die Stiftungen in Anatolien – hier leben kaum noch Armenier – sollten grundsätzlich in Verbund-Stiftungen umgewandelt werden.

■ Körperschaftssteuerpflicht

Gleichwohl die Gemeindestiftungen wohltätige Institutionen sind, sind sie zur Abführung von Körperschaftssteuer verpflichtet. Von Bankzinsen und Mieteinnahmen wird die Steuer im Wege des Vorabzuges einbehalten. In der Praxis bedeutet dies, dass Gemeindestiftungen, deren Stiftungszweck z.B. der Betrieb eines Krankenhauses ist, von den Finanzbehörden so behandelt werden, als ob das fragliche Krankenhaus ein Wirtschaftsbetrieb und folglich körperschaftssteuerpflichtig wäre.⁹⁹ Die Körperschaftssteuerpflicht der Gemeindestiftungen widerspricht aber unzweifelhaft dem Geist des Vertrages von Lausanne (Art.41 Abs.2 VL).

■ Ausführungsbestimmung von 1936

Eine eigentlich harmlose Ausführungsbestimmung zum Stiftungsgesetz aus dem Jahr 1936¹⁰⁰ sah die Inventarisierung des Eigentums der Stiftungen vor.¹⁰¹ In einer umstrittenen Entscheidung hat der Kassationsgerichtshof 1974 vor diesem Hintergrund entschieden, dass alles nach 1936 von den Gemeindestiftungen durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft erworbene Immobilieneigentum vom Staat konfisziert werden dürfe, da es von den nicht-muslimischen Minderheiten bei der Inventarisierung 1936 nicht angegeben und zudem illegal erworben worden sei, weil die nicht-muslimischen Minderheiten ausländisch seien und damit kein Recht zum Grunderwerb in der Türkei hätten. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung sind bis heute allein den armenischen Gemeindestiftungen mehr als 40 Immobilien weggenommen und ihren früheren Eigentümern rückübertragen bzw. – wenn diese nicht zu finden waren¹⁰² – dem Staatsschatz übertragen worden. Bei den Gerichten sind seit 1974 Hunderte ähnlicher Fälle anhängig und regelmäßig werden vom Staat entsprechende Immobilien konfisziert.¹⁰³ So wurde etwa im Februar 1999 die armenische Grundschule in Bomonti, Istanbul, 1808 gegründet und seit 1963 in

einem übereigneten Gebäude befindlich, ohne vorherige Warnung zur Räumung des Gebäudes gezwungen, das gesamte Mobiliar und alle Lehrmaterialien wurden einfach auf den Schulhof geworfen.¹⁰⁴ Das solche Verhaltensweisen und die einschlägige Entscheidung des Kassationsgerichtshofes im Widerspruch zum Vertrag von Lausanne stehen, ist offensichtlich und wird auch von türkischen Juristen bestätigt¹⁰⁵. zumal vergleichbare Stiftungen, die nicht den nicht-muslimischen Minderheiten zuzurechnen sind, nicht mit solchen Problemen konfrontiert sind.¹⁰⁶

■ Genehmigung für Renovierungsmaßnahmen

Bei Überschreitung eines bestimmten Kostenrahmens muss bei Renovierungsmaßnahmen von den Gemeindestiftungen bei der „Generaldirektion für die Frommen Stiftungen“ eine Genehmigung eingeholt werden, in jüngster Zeit zudem eine Genehmigung des Außenministeriums. Ein entsprechendes Verfahren. Dieses Verfahren wurde nie vereinbart und steht außerdem im Widerspruch zu den einschlägigen Vorschriften des Vertrages von Lausanne (Art.40 Satz 2 VL), zumal es im konkreten Fall ja nicht etwa darum geht, dass vom Staat höhere Zuschüsse – z.B. im Einklang mit Art.41. Abs.2 VL – erwartet würden, sondern lediglich darum, dass die Gemeindestiftung mehr Eigenmittel für die fragliche Renovierungsmaßnahme einsetzen muss. Zudem ist absolut unverständlich warum Gemeindestiftungen der von der Republik Türkei anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten Genehmigungen vom Außenministerium einholen müssen – die Mitglieder sind schließlich ausnahmslos türkische Staatsbürger. In der Praxis führen solche Genehmigungsforderungen ohnehin nur dazu, dass Kostenvoranschläge bewusst an den vorgegebenen Kostenrahmen angepasst und erforderlichenfalls gesplittet werden.

■ Einfrieren von Einnahmeerlösen aus Immobiliengeschäften

Einnahmen der Gemeindestiftungen, die aus dem Verkauf von Immobilien oder aus Entschädigungszahlungen für konfiszierte Immobilien herrühren, müssen auf Konten der staatlichen Stiftungsbank eingezahlt werden und bleiben dort blockiert. Den Stiftungen wird lediglich das Recht zugebilligt, die Zinserträge dieser Einnahmen zu nutzen, der Kauf anderer Immobilien im gleichen Wert ist untersagt. Unabhängig davon, dass die entsprechenden Vorschriften mitunter falsche Angaben geradezu provozieren, bedeutet das Einfrieren größerer Beträge vor dem Hintergrund der extrem hohen durchschnittlichen Inflationsrate in der Türkei – in den letzten Jahren bis zu 100% p.A. – selbst bei Zinserträgen von bis zu 80% des angelegten Kapitals nichts anders als die Vernichtung von Stiftungsvermögen und damit die Gefährdung des Fortbestands der betroffenen Stiftungen. Unabhängig davon stellen die entsprechenden Vorschriften einen eindeutigen Verstoß gegen Art.43 Abs.3 VL dar.

■ Verbot der Übertragung von Einnahmeüberschüssen

Während ein Teil der Stiftungen beachtliche Einnahmeüberschüsse verzeichnen, sind andere Stiftungen in ernsten materiellen Schwierigkeiten. Der Staat erlaubt den Stiftungen allerdings nicht, Überschüsse untereinander zu übertragen. Da es bei den einzelnen Religionsgemeinschaften auch keine Zentralverwaltung für die Gemeindestiftungen gibt, ist es praktisch unmöglich Kenntnis über die Haushaltslage und Bedürfnisse der einzelnen Stiftungen zu bekommen. In der Praxis sind nicht wenige Stiftungen gezwungen, zu versuchen mit dem Erlös von „Liebesmahlen“ (sevgi yemekleri) zu wirtschaften. Das wäre nicht nötig, würde der Staat die Übertragung von Einnahmeüberschüssen zwischen den Stiftungen erlauben und die Befugnis zur Einnahmenübertragung zwischen gleichartigen Stiftungen (Schul-, Kirchen-, Krankenhausstiftungen) auf ein Beratungsgremium des Patriarchen in weltlichen Fragen – z.B. einem Rat für zivile Angelegenheiten – übertragen. Unabhängig davon verstößt die Republik Türkei aber auch hier gegen Geist und Buchstaben des Vertrages von Lausanne, insbesondere die Art 40 Satz 2 und Art.41 Abs.2 VL.

Schulen

Insgesamt existierten im Schuljahr 1994/1995 in Istanbul 15 armenisch-orthodoxe und vier armenisch-katholische Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Schulen)¹⁰⁷. 3.738 Kinder besuchten im Schuljahr 1994/95 armenisch-orthodoxe Bildungseinrichtungen, 599 eine Oberschule, 958 eine Mittelschule, 1809 eine Grundschule, 372 einen Kindergarten.¹⁰⁸ Die griechischen Schulen haben insgesamt gerade noch rund 260 Schüler in zwölf Klassenstufen. Rund ein Drittel der Schüler sind sogenannte arabisch-orthodoxe Christen¹⁰⁹ mit Herkunft aus der Provinz Hatay, die von den türkischen Behörden aber wie die griechisch-orthodoxen Christen als ‚rum‘ bezeichnet werden.¹¹⁰ Der Großteil der jüdischen Schüler besucht staatliche oder private fremdsprachliche Schulen. Daneben unterhält die Gemeinschaft aber weiterhin in Istanbul eine Grundschule mit 300 Schülern und eine Oberschule mit 250 Schülern, sowie eine Grundschule in Izmir mit 140 Schülern.¹¹¹

Die römisch-katholische Kirche unterhält in Istanbul und Izmir Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Schulen), die unter Aufsicht des Staates stehen, der auch den stellvertretenden Schulleiter stellt. Träger sind nicht Gemeindestiftungen wie bei den Armeniern, Griechen und Juden, sondern religiöse Orden oder Kongregationen. Der Zugang zu diesen Schulen wird von einer staatlichen zentralen Vergabestelle geregelt, was den freien Zugang christlicher Schüler bedroht. Die Ausweitung der bislang fünfjährigen Grundschulpflicht auf acht Jahre und die damit einhergehende Abschaffung der Mittelschulen – Ziel war die Abschaffung der staatlichen Imam- und Predigermittelschulen – hat auch Auswirkungen für katholische Schulen. Die Betriebserlaubnis für Mittelschulen ist

erloschen. Die Erlaubnis zur Nutzung der Gebäude, etwa für den Ausbau eines anderen Schultyps, kann nicht ohne weiteres erwartet werden – sie liegt im Ermessen der Behörden.

■ Zugang nur nach bestimmten Kriterien

Bis in die 60er Jahre konnte jede christliche Familie ihre Kinder in einer armenischen oder griechischen Schule unterrichten lassen. Für die Einschreibung des Kindes war es ausreichend, wenn der Vater oder die Mutter Christ/in waren und im Personalausweis des Kindes unter Religionszugehörigkeit ‚Christ‘ eingetragen war. In den 80er Jahren wurde die entsprechende Regelung geändert. Die Schuleinschreibung muss jetzt bei Inspektoren des Ministeriums für Nationale Erziehung erfolgen. Probleme ergeben sich insbesondere dadurch, dass in den neuen Personalausweisen nur noch die Religionszugehörigkeit, also ‚Christ‘, und nicht mehr die Konfessionszugehörigkeit, also z.B. ‚armenisch-orthodox‘ bzw. ‚armenisch-gregorianisch‘ eingetragen ist, die Behörden aber den Konfessionsnachweis durch den Vater des fraglichen Schülers verlangen. Findet sich im Personalausweis des Vaters noch der Konfessionseintrag ‚armenisch-orthodox‘ bzw. ‚armenisch-gregorianisch‘¹¹², wird der Schüler eingeschrieben, andernfalls kann er zunächst nur als Anwärter und erst später – nach Überprüfung der Angaben – als Schüler eingetragen werden. Die Inspektoren des Ministeriums für Nationale Erziehung überprüfen unter Nichtbeachtung der abgegebenen Erklärung und des Eintrages ‚Christ‘ im Personalausweis die alten Register, um herauszufinden ob der Vater des fraglichen Kindes tatsächlich ‚armenisch-orthodox‘ bzw. ‚armenisch-gregorianisch‘ ist.

Da die Konfessionszugehörigkeit der Mutter in diesem Zusammenhang keine Beachtung findet, kann ein Kind eine armenische Schule dann nicht besuchen, wenn nur die Mutter, nicht aber der Vater armenisch ist. Ein armenischer Mann, der mit einer nicht-armenischen Frau verheiratet ist, kann seine Kinder auf eine armenische Schule schicken – stirbt der Mann jedoch, werden die Kinder nicht mehr als armenisch angesehen, weshalb ihnen der Besuch einer armenischen Schule nicht gestattet werden darf. In Anatolien lebende armenisch-stämmige türkische Staatsangehörige, deren Vorfahren um des Überlebens willen im Verfolg der Pogrome zum Islam übergetreten und nun wieder Armenier geworden sind haben keine Chance, ihre Kinder an einer armenischen Schule einschreiben zu lassen, da die Kinder jener, die einmal zum Islam übergetreten sind, nicht zum Besuch einer armenischen Schule zugelassen werden. Schließlich kann eine armenische Familie, die ihr Kind – aus welchen Gründen auch immer – zunächst auf eine staatliche oder private Schule geschickt hat, das Kind später nicht auf eine armenische Schu-

le schicken. Wenn in diesem Zusammenhang seitens der Behörden darauf hingewiesen wird, das Kind könne ja nicht Armenisch, ist die Frage zu stellen, wie es dann sein kann, dass ein Kind, das zunächst eine Schule besucht hat, an der der Unterricht in Englisch erteilt wird, auf eine Schule wechseln darf, an der der Unterricht in Französisch erteilt wird.

■ Schulleitung unter staatlicher Kontrolle

Der erste Stellvertreter des Direktors an Minderheitenschulen wird vom Staat eingesetzt und ist Dienstvorgesetzter der ebenfalls vom Staat eingesetzten Lehrer für Türkisch, Geografie, Staatsbürgerkunde und Soziologie. Der der jeweiligen Minderheit angehörende Schuldirektor ist weder Dienstvorgesetzter des stellvertretenden Schuldirektors, noch der anderen o.g. Lehrer. De facto bestehen in den Minderheitenschulen damit zwei parallele Hierarchien. Die einschlägigen staatlichen Stellen erwarten von den vom Staat eingesetzten stellvertretenden Direktoren und Lehrern regelmäßige ausführliche Informationen über Entwicklungen in den jeweiligen Schulen, womit nicht zuletzt auch die Berichterstattung über die nicht-muslimischen Direktoren und Lehrer gemeint ist. Dass dies nicht unbedingt für das Entstehen eines wirklich kollegialen Verhältnisses in den Lehrerkollegien förderlich ist, liegt auf der Hand. Abgesehen davon stellt diese Situation aber auch einen Verstoß gegen Art 40 Abs.2 VL dar, wonach „*türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören*“, ... berechtigt sind,... „*Schulen aller Art ... [selbst] zu verwalten und zu kontrollieren*“.

■ Fremdnutzung nicht mehr benötigter Schulgebäude

Wegen der starken zahlenmäßigen Abnahme der nicht-muslimischen Minderheiten müssen immer mehr Schulen im Eigentum von Verbund- bzw. Gemeindestiftungen geschlossen werden – die Gebäude stehen dann leer. Gemäß Art. 10 des Stiftungsgesetzes ist es möglich solche Gebäude einer anderen Stiftung mit dem gleichen Stiftungszweck zur Nutzung zu überlassen, wofür ein Ministerratsbeschluss erforderlich ist. Abgesehen davon, dass hinsichtlich jedes einzelnen Gebäudes in Stiftungsbesitz gegebenenfalls ein eigener Ministerratsbeschluss erforderlich ist, der – gewollt oder ungewollt oft lange auf sich warten lässt -, stellt auch dieses Verfahren einen Verstoß gegen Art. 40 Abs. 2 VL dar, der den nicht-muslimischen Minderheiten das Recht zugesteht, „wohltätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen ... zu verwalten“. Das muss auch das Recht einschließen, Schulgebäude gegebenenfalls anderen Stiftungen mit dem gleichen oder auch einem anderen Stiftungszweck zur Nutzung zu überlassen, ohne dass hierfür ein Ministerratsbeschluss eingeholt werden muss.¹¹³

Sonstige Probleme – auf Unkenntnis basierende Vorurteile und Propaganda

Ein latentes Problem für die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei – für die anerkannten wie für die nicht-erkannten – ist die im Wesentlichen auf Unkenntnis über Christen und Juden und Vorurteilen beruhende Haltung der Bevölkerungsmehrheit ihnen gegenüber. Ursächlich für solche Vorurteile, sind nicht nur Schulbücher, die z.B. das Christentum ausschließlich aus islamischer Perspektive darstellen oder Feindschaft z.B. gegen die Armenier und Griechen predigen, sondern auch Äußerungen politisch Verantwortlicher, die etwa in den 80er Jahren die in der Türkei lebenden Armenier in einem Atemzug mit der armenischen Terrorgruppe ASALA nannten, die u.a. für Morde an türkischen Diplomaten im Ausland verantwortlich zeichnete, und später die Armenier mit der kurdisch-separatistischen PKK in einen Topf warfen. Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass nicht nur in den zusehends einflussreicheren Medien der islamisch-fundamentalistischen Gruppen, sondern auch in den Massenblättern häufig ein tendenziell negatives Bild der nicht-muslimischen Minderheiten gezeichnet wird.

Am Beispiel einer 1999 unter Jugendlichen veranstalteten Umfrage¹¹⁴ zur Einschätzung der Armenier, lässt sich ablesen, welche Wirkungen einseitige Wissensvermittlung in den Schulen, einschlägige Äußerungen von Politikern und die Berichterstattung mancher Medien haben. Die erwähnte Umfrage ergab, dass 44,2% der Jugendlichen glauben, dass es keine guten Armenier gibt, 28,9% glauben, dass die Mehrheit der Armenier schlecht ist, es aber auch gute gibt, 24% glauben, dass die Mehrheit der Armenier gut ist, es aber auch schlechte gibt, 2,7% schließlich glauben, dass es keine schlechten Armenier gibt. In einer weiteren, ebenfalls 1999 durchgeführten Umfrage nach dem unbeliebtesten Volk, kamen die Armenier mit 76% der Nennungen auf den ersten Platz.

Allerdings sollte nicht verschwiegen werden, dass in den letzten Jahren immer wieder auch Serien von Berichten erschienen sind, die einzelnen der nicht-muslimischen Minderheiten gewidmet waren und nicht zuletzt auch darauf hinweisen sollten, dass mit dem Verschwinden dieser Minderheiten auch ein Teil des kulturellen Erbes der Türkei verloren geht.

Ungeachtet dessen gilt allerdings auch weiterhin, dass der Zugang von Angehörigen der nicht-muslimischen Minderheiten zum Staatsdienst bis heute auf unterschiedlichste Weise be- und verhindert wird. Die Aufnahme in die Militärschulen bleibt kategorisch verwehrt. Dies stellt nicht nur einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art.10 Abs.1 TVerf⁸² dar, sondern auch einen Verstoß

gegen Art.39 Abs.2 des Vertrages von Lausanne, wonach die Republik Türkei zusichert, dass „*Unterschiede von Religion, Weltanschauung oder Bekenntnis ... nicht zur Benachteiligung eines türkischen Staatsbürgers hinsichtlich seiner bürgerlichen oder politischen Rechte, wie z.B. der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehren, oder der Ausübung von Berufen und Handwerken führen*“ dürfen.

4.2.2 Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne – Vom Staat als solche nicht anerkannt

Nicht-muslimische Minderheiten im Sinne der Sektion III des Vertrages von Lausanne sind nach allgemeinem Verständnis all jene nicht-muslimischen Minderheiten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags von Lausanne in der Türkei präsent waren. Das sind anglikanische, arabisch-orthodoxe¹¹⁵, armenisch-evangelische, armenisch-katholische, armenisch-orthodoxe, bulgarisch-katholische, bulgarisch-orthodoxe, chaldäisch-(katholische), evangelische, georgisch-orthodoxe, griechisch-melkitisch-katholische, griechisch-orthodoxe, maronitische, nestorianische, serbisch-orthodoxe, syrisch-evangelische, syrisch-katholische, syrisch-orthodoxe, römisch-katholische, rumänisch-orthodoxe und russisch-orthodoxe Christen, die Juden, aber auch die Yeziden u.a.. Es ist weitgehend unklar, aus welchen Gründen die Republik Türkei nicht alle der hier genannten Religionsgemeinschaften als ‚nicht-muslimische Minderheiten‘ anerkennt, sondern nur die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden als solche anerkennt. Ob sich die Obrigkeit hier Loyalitätsbezeugungen einzelner christlicher religiöser Führer zu Nutze gemacht hat, die für ihre Religionsgemeinschaften die Anerkennung als ‚nicht-muslimische Minderheiten‘ mit der Begründung abgelehnt haben sollen, sie seien zuallererst türkische Staatsangehörige und dann erst Christen, hat sich nicht klären lassen.¹¹⁶

4.2.2.1 Probleme der nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten

Auch wenn in der vorliegenden Studie einerseits die anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten und andererseits die nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten in verschiedenen Abschnitten behandelt werden, gibt es ausgehend vom Vertrag von Lausanne keine Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen.

In der Praxis hat die Tatsache, dass die Türkei sich nicht an den Vertrag von Lausanne hält, allerdings unterschiedliche Auswirkungen, die u.a. auch davon abhängen, wie das Zusammenspiel der Jurisdiktionen der einzelnen Religionsgemeinschaften und der nachgeordneten Verwaltungseinheiten organisiert ist.

Ähnlich wie im Falle der ‚anerkannten‘ nicht-muslimischen Minderheiten, verhält sich die Situation auch bei einem Teil der ‚nicht-anerkannten‘ nicht-muslimischen Minderheiten: Die arabisch-orthodoxe Kirche im Hatay und die syrisch-orthodoxe Kirche in Istanbul und im Tur^cAbdin etwa haben ihren Immobilienbesitz zivilrechtlich als Gemeindestiftungen organisiert. Probleme ergeben sich insbesondere hinsichtlich der syrisch-orthodoxen Kirche immer wieder aus der Tatsache, dass sie ihre Klöster im Tur^cAbdin nicht nur für seelsorgliche Zwecke, sondern auch für die Ausbildung von Religionslehrern und Geistlichen nutzen will. Anders als im Falle der ‚anerkannten‘ nicht-muslimischen Minderheiten, wird der syrisch-orthodoxen Kirche die Nutzung ihrer Gebäude für Ausbildungszwecke nicht erlaubt, was immer wieder zu staatlichen Zwangsmassnahmen geführt hat. Dabei ist es in beiden betroffenen Klöstern im Südosten der Türkei nie um schulische Ausbildung, sondern einzig um die Vermittlung von Grundwissen für künftige Religionslehrer und Geistliche gegangen.

■ Römisch-katholische Kirche

Als Sonderfall zu betrachten sind in diesem Zusammenhang die römisch-katholische Kirche und neuerdings auch die syrisch-katholische und die chaldäische Kirche.

Die römisch-katholische Kirche ist in der Türkei mit drei Jurisdiktionsbezirken, der Erzdiözese Izmir und den Apostolischen Vikariaten ‚Istanbul‘ und ‚Anatolien‘ vertreten. Von der Republik Türkei ist diesen jedoch keine Rechtspersönlichkeit verliehen worden, die Bischöfe sind vom Staat nicht rechtswirksam anerkannt. Unabhängig davon werden die Bischöfe von den staatlichen Dienststellen – so z.B. vom Amt der Gouverneurs des jeweiligen Diözesansitzes bzw. dem Präsidialamt in Ankara – protokollarisch als Führer ihrer Religionsgemeinschaften behandelt. Eine Besonderheit – nicht nur in diesem Zusammenhang – stellt sicher die Tatsache dar, dass der größere Teil der römisch-katholischen Gläubigen nicht türkische Staatsbürger, also Ausländer, oder Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft – z.B. der türkischen und der italienischen – sind. Eine weitere Besonderheit im Hinblick auf den Status der römisch-katholischen Kirche in der Türkei ist die Tatsache, dass der Hl. Stuhl diplomatische Beziehungen mit der Republik Türkei unterhält und in Ankara durch einen Apostolischen Nuntius vertreten ist. Der Unterschied zwischen dem Hl. Stuhl und der römisch-katholischen Kirche, also zwischen Kirchenstaat und Kirche bleibt dabei für viele Vertreter der Obrigkeit dauerhaft ein Geheimnis. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Diözesen bzw. dem Diözesanbischof und den Pfarreien bzw. den kirchlichen Einrichtungen (Krankenhäuser, Schulen etc.) regelt das katholische Kirchenrecht. Probleme im Hinblick auf die kirchlichen Institutionen ergeben sich in der Türkei laufend aufgrund der Tatsache, dass nach türkischem

Verständnis weder die Diözesen, noch die in der Türkei tätigen religiösen Orden und Kongregationen, die fast alle Pfarreien und alle kirchlichen Einrichtungen betreuen, Rechtspersönlichkeit haben. Wie aber kann eine Körperschaft die rechtlich gesehen nicht existiert, Eigentum haben oder veräußern oder gar neues Eigentum erwerben? Und auf der Basis welchen Rechts kann eine solche Körperschaft in der Türkei in der Seelsorge, im Bildungs- und im Sozialwesen aktiv werden. Da auch die von der Republik Türkei nicht anerkannten nicht-muslimischen Minderheiten nicht-muslimische Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne sind, gilt auch für sie die von der Republik Türkei gegebene Garantie im Hinblick auf den „Fortbestand[es] aller Einrichtungen und Genehmigungen ... aller gegenwärtig“ – d.h. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – „in der Türkei bestehenden religiösen Stiftungen und religiösen und gemeinnützigen Institutionen“ (Art.42 Abs.3, Satz 2, 1.HS VL). Ferner auch die Zusicherung „hinsichtlich der Schaffung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen ... keine der Hilfen [zu] verweigern ... die anderen privaten Institutionen dieser Art garantiert werden“ (Art. 42 Abs. 3, Satz2, 2.HS VL).

Das heißt, dass unabhängig von der Frage, ob eine Diözese, eine Pfarrei oder Einrichtung bzw. der jeweilige Träger, z.B. ein Orden oder eine Kongregation, nach dem Recht der Republik Türkei Rechtspersönlichkeit als Körperschaft verliehen bekommen hat, ihr Fortbestand garantiert ist, wenn sie selbst bzw. die von ihr vertretene Institution zum Zeitpunkt des Vertrags-Abschlusses schon existiert hat. Dass die türkischen Behörden den Vertrag von Lausanne anders interpretieren, macht die Tatsache deutlich, dass die Republik Türkei in den letzten Jahrzehnten immer wieder das Eigentumsrecht kirchlicher Institutionen in Frage gestellt und Immobilien konfisziert hat.

Die Argumentation der Behörden hat(te) in allen Fällen das gleiche Muster: Die fragliche Immobilie wird nicht mehr oder nicht mehr für den ursprünglich vorgesehen Zweck genutzt. Ferner: Im Grundbuch findet sich kein Hinweis auf den Eigentümer, der im Grundbuch eingetragene Eigentümer (z.B. ein Heiliger !!) lebt nicht mehr und Erben gibt es nicht bzw. die eingetragene religiöse Kongregation hat in der Türkei überhaupt keine Rechtspersönlichkeit, kann also auch kein Eigentum haben. Bei ‚gütlicher‘ Einigung ist in der Vergangenheit eine Entschädigungszahlung erfolgt, wobei der fragliche Betrag auf einem Sperrkonto bei einer staatlichen Bank eingezahlt werden musste und nicht genutzt werden konnte. In nicht wenigen Fällen sind in den letzten Jahren – insbesondere vom Apostolischen Vikariat Anatolien – vor diesem Hintergrund Prozesse gegen den Staat geführt worden, die z.T. durch alle Instanzen bis zum Kassationsgerichtshof ein positives Ergebnis für die kirchlichen Kläger gebracht haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass – wie die Erfahrung zeigt – selbst ein letztinstanzliches Urteil keinen Schutz davor bietet, dass die Behörden nicht neuerlich nach Mitteln und Wegen suchen zum Ziel zu kommen.

In Einzelfällen hat der Weg durch alle Instanzen bis zum Kassationsgerichtshof aber auch die negativen Urteile der Untergerichte bestätigt. So etwa im Fall eines Grundstück in Fenerbahçe im Istanbul Stadtbezirk Kadıköy. Dort waren 1859 mit Genehmigung des Sultans (firman) auf einem Grundstück in Kirchenbesitz eine Kapelle und ein Priesterseminar errichtet worden. Der entsprechende Grundbucheintrag vom 20.9.1910 nennt als Eigentümer das „Institut de Prêtres Français – Augustins de l’Assomption“. Durch den französisch-türkischen Vertrag vom 18.12.1913 und eine entsprechende Anlage zum Vertrag von Lausanne sind die französischen religiösen Einrichtungen in der Türkei, darunter das Institut, durch die türkische Regierung als französische religiöse Einrichtungen anerkannt und zugesichert worden, dass diese Einrichtungen genauso behandelt werden wie vergleichbare türkische Einrichtungen.

Um den Unterhalt der Bauten sichern zu können, vermieteten die Assumptionisten Teile der Gebäude und des Gartens an ein Privatunternehmen. Daraufhin reichte der Staatsschatz der Republik Türkei am 7.11.1988 beim Landgericht Kadıköy Klage ein mit der Begründung, das Institut habe nicht das Recht die fraglichen Immobilien zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen und verfolge durch die Vermietung keine religiösen Zwecke mehr. Ziel war die Aufhebung des Grundbuchtitels und die Herausgabe des fraglichen Grundstückes. Das Landgericht Kadıköy wies am 6.6.1989 die Klage unter Hinweis auf die o.e. Garantien der Türkischen Republik für den Fortbestand der Einrichtung ab. Einer Widerklage des Staatsschatzes der Republik Türkei gab der Kassationsgerichtshof am 18.5.1990 statt, hob das erstinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache an das Gericht der ersten Instanz mit der Begründung zurück, *„dass die Gestattung zum Immobilienerwerb, die ausländischen juristischen Personen vom Osmanischen Reich aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1868 zum Zwecke des Baus von religiösen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen wie Kirchen, Konventen, Schulen, Krankenhäusern, Dispensarien, Pfarrhäusern erteilt worden sei, unter der Bedingung erteilt worden sei, dass die fraglichen Immobilien ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend genutzt würden“*. Zudem müssten diese ausländischen Einrichtungen vor dem 30.10.1914 und gegenwärtig eine von Gesetzes wegen anerkannte Rechtspersönlichkeit (gehabt) haben und keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Das fragliche Institut habe keine Rechtspersönlichkeit – wie von Art. 3 des Grundbuchgesetzes (Tapu Kanunu) von 1934 gefordert – und sei auch nicht vom türkischen Staat anerkannt. In seinem Urteil vom 5.4.1993 folgte das Landgericht Kadıköy dieser Ansicht, gab der Klage des Staatsschatzes der Republik Türkei statt und entschied, dass der Staatsschatz der Republik Türkei und für einen Teil der fraglichen Immobilie die „Stiftungs-Generaldirektion“ (Vakıflar Genel Müdürlüğü), die sich der Klage des Staatsschatzes angeschlossen hatte, als Eigentümer einzutragen seien. Gegen dieses Urteil legte das Institut Nichtigkeitsklage ein. Am

12.4.1994 bestätigte der Kassationsgerichtshof das angegriffene Urteil und wies schließlich am 19.9.1994 eine entsprechende Beschwerde des Instituts zurück.

Die Assumptionisten reichten daraufhin am 18.1.1995 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EUGHMR) in Straßburg Beschwerde gegen die Republik Türkei ein. Diese begründeten sie damit, dass die Eintragung ihres Grundbesitzes im Grundbuch auf den Staatsschatz der Republik Türkei und die „Generaldirektion der Frommen Stiftungen“ Vermögensrechte des Instituts verletze und die durch Art.9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Religionsfreiheit missachte. Ende 2000 kam es in der Sache zu einem Vergleich zwischen den Streitparteien, worauf der EUGHMR am 14.12.2000 die Einstellung des Verfahrens verfügte. Der Vergleich sieht vor, dass die Grundbucheintragung zugunsten des Staatsschatzes der Republik Türkei und der „Generaldirektion der Frommen Stiftungen“ bestehen bleibt, diese aber das Recht der Assumptionisten auf vollständige Nutzung und Nießbrauch an Grundstück und Gebäuden anerkennt und im Grundbuch eintragen lassen. Die Assumptionisten ihrerseits haben sich verpflichten müssen, einen angemessenen Anteil künftiger Mieteinnahmen an die Erstgenannten abzuführen.

Man kann natürlich schon fragen, ob das Ergebnis der Auseinandersetzung im strengen Sinne wirklich ein Vergleich war. Die Assumptionisten haben nämlich ihr Eigentum verloren und um dieses Eigentum ging der Streit ursprünglich. Der türkische Staat hat zwar im Moment noch nichts von seinem nunmehr anerkannten Eigentum, kann aber warten. Der Nachweis des tatsächlichen Eigentums der Assumptionisten war nämlich trotz der Tatsache, dass sie im Grundbuch als Eigentümer eingetragen waren, und dieses Eigentumsrecht von den türkischen Gerichten offensichtlich auch nicht in Frage gestellt wurde, kaum zu führen. Sie konnten nur beweisen, dass ihnen der Bau einer Kapelle und eines Seminars erlaubt worden war, nicht aber dass ihnen das fragliche Baugrundstück geschenkt worden war. Es ist zu befürchten, dass der türkische Staat unter Ausnutzung der Tatsache, dass in nicht wenigen Fällen entsprechende Unterlagen nicht (mehr) beizubringen sein werden, auch in anderen Fällen „vergleichsbereit“ sein wird.

■ Die katholisch-unierten Kirchen

Im Prinzip gilt das, was im Hinblick auf den Rechtsstatus der anderen Kirchen bzw. ihrer Kirchenführer gesagt wurde, auch für die unierten Kirchen in der Türkei, d.h. für die armenisch-katholische, die chaldäische und die syrisch-katholische Kirche. Die Pfarrgemeinden und Einrichtungen der armenisch-katholischen Kirche¹¹⁷ sind – wie jene der armenisch-orthodoxen Kirche – durchweg zivilrechtlich als „Gemeindestiftungen“ (cemaat vakıf) organisiert und haben auch mit den gleichen Problemen zu kämpfen wie die entsprechenden Stiftungen im

Bereich der armenisch-orthodoxen Kirche. Die Pfarrgemeinden und Einrichtungen der chaldäischen und der syrisch-katholischen Kirche im Südosten der Türkei, z.B. in Diyarbakır und Mardin werden ebenfalls von Gemeindestiftungen getragen. Ihre Probleme verstärken sich, weil in beiden Fällen nur noch sehr wenige Gläubige in der Südosttürkei verblieben sind und deshalb bereits die Wahl von Stiftungsverwaltungen schwierig ist. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen haben beide Kirchen in Istanbul nach anderen rechtlichen Lösungen bezüglich des Rechtsträgers ihrer Immobilien gesucht.

Der syrisch-katholischen Kirche ist es 1997 gelungen, eine Stiftung zu gründen, die keine Gemeindestiftung ist und trotzdem den Erhalt eines kirchlich genutzten Gebäudes und die Förderung des kirchlichen Lebens als Stiftungszweck hat, wobei aus der Stiftungssatzung eindeutig hervorgeht, dass es zwischen der Stiftung und dem syrisch-katholischen Patriarchalvikariat einen direkten Zusammenhang gibt. Diese Stiftung nutzt und verwaltet ein Gebäude in Istanbul, das Anfang des 20. Jahrhunderts von den Jesuiten errichtet worden ist und damals auf diese im Grundbuch eingetragen wurde. Als der letzte Jesuit 1984 Istanbul verlassen hat, hat das römisch-katholische Apostolische Vikariat Istanbul dieses Gebäude dem syrisch-katholischen Patriarchalvikariat für dessen Arbeit zur Verfügung gestellt. Schon bald war klar, dass das fragliche Gebäude de facto, d.h. ausweislich des entsprechenden Grundbuchauszuges nicht Eigentum der Jesuiten, sondern des Staatsschatzes der Republik Türkei war. Wie und wann der Staat den ursprünglichen Eigentümer, die Jesuiten, im Grundbuch durch den Staatsschatz der Republik Türkei hat ersetzen lassen, ist unklar. Die Behörden haben das fragliche Gebäude der neugegründeten syrisch-katholischen Stiftung im Tausch gegen ein kleines Gebäude an anderer Stelle der Stadt für 99 Jahre zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Die spricht dafür, dass die Behörden sich durchaus der Tatsache bewusst waren, dass in diesem konkreten Fall – wie in vielen anderen vergleichbaren Fällen – die Änderung der Grundbucheintragung wohl nicht mit rechten Dingen zugegangen ist.

Wiederum einen anderen Weg haben die Chaldäer beschritten. Das von ihnen in Istanbul genutzte Gebäude ist bislang im Grundbuch auf den jeweiligen Bischof als Privatperson eingetragen gewesen, was im Fall des Todes des jeweiligen Bischofs zwangsläufig zu Auseinandersetzungen zwischen der Kirche und der Familie des Bischofs hätte führen können. Nun haben die Chaldäer eine Aktiengesellschaft gegründet, deren einzige Aufgabe der Betrieb und Erhalt des fraglichen Gebäudes ist, wobei aus dem Gesellschaftsvertrag eindeutig hervorgeht, dass es zwischen der AG und der chaldäischen Erzdiözese Amida einen direkten Zusammenhang gibt. Der Vorteil dieser Lösung gegenüber der syrisch-katholischen Stiftungslösung ist, dass die AG Eigentümerin des fraglichen Gebäudes ist, während im Falle der erwähnten Stiftung der Staatsschatz der Türkei der Eigentümer ist.

Leider sind die rechtlichen Probleme hinsichtlich der Gemeindestiftungen der chaldäischen und der syrisch-katholischen Kirche in der Südosttürkei noch lange nicht gelöst.

■ Schaffung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen

Im Vertrag von Lausanne gibt die Republik Türkei nicht nur eine Bestandsgarantie für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Einrichtungen der nicht-muslimischen Minderheiten, sondern auch die Zusage *„hinsichtlich der Schaffung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen ... keine der Hilfen zu verweigern, ... die anderen privaten Institutionen dieser Art garantiert werden“* (Artikel 42 Absatz 3, Satz 2, 2.HS VL). In den letzten Jahren hat z.B. das Apostolische Vikariat Anatolien den Versuch unternommen, neue Zentren in Tarsus und in Kappadokien zu errichten. In beiden Fällen ist es im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien zu langwierigen und noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren gekommen, bei denen sich die Kirche und der Staat als Klägerin und Beklagter gegenüberstehen. Der Staat verweigert also nicht nur Hilfen, wie in Art. 42 Abs.3, Satz 2, 2.HS VL zugesichert, sondern wird aktiv, um die Schaffung neuer religiöser Institutionen zu verhindern.

Diesem Problem sehen sich natürlich auch jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (Kirchen, Sekten, Gruppierungen) gegenüber, die erst nach dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in der Türkei tätig geworden sind.

5. Fazit

Bedeutet Laizismus Religionsfreiheit? Die Ausgangslage ist klar: Laizismus wurde von den Gründervätern der Republik Türkei – allen voran von Atatürk – als rigide Trennung staatlicher und religiöser Angelegenheiten verstanden. Ganz in diesem Sinne argumentierte später das Verfassungsgericht, das Laizismusprinzip müsse gegenüber einer Religion wie dem Islam, die keine Trennung von Religion und Staat kenne, zu besonderer Rigidität führen. Der Verdrängungskampf gegenüber der Religion sei hier notgedrungen stärker und intensiver als in einem Staatswesen, in dem die führende Religion Trennung von Religion und Staat akzeptiere.¹¹⁸ Ist das reine Theorie oder beschreibt das die aktuelle Situation in der Türkei? Dass der Verdrängungskampf gegen den Islam – oder besser gegen den sunnitischen Islam – mit besonderer Härte geführt würde, lässt sich kaum behaupten. Insbesondere der Generalstab hat dies immer wieder gefordert, offensichtlich ohne sichtbare und langfristige Folgen. Wie könnte es sonst sein, dass sich offiziell verbotene islamische (sunnitische) Bruderschaften wie die Nakşibendi-Bruderschaft, oder auch lange Zeit vom Staat verfolgte neue islamische Bewegungen wie die Nurculuk-Bewegung, vor den Augen der Öffentlichkeit in einem Maße entfalten und entwickeln können, wie dies noch in den 60er oder 70er Jahren fast undenkbar gewesen wäre. Und wie könnte es sonst sein, dass das Präsidium für Religionsangelegenheiten, einst als Instrument im Kampf gegen den Islam oder doch zumindest scharfe Kontrolle des Islam gedacht, im Jahr 2000 einen Jahreshaushalt von rund 922 Millionen DM¹¹⁹ und 90.000 Bedienstete hatte. Der Staat kontrolliert nicht mehr den Islam, der Staat hat seine sunnitische Variante in eigene Regie genommen, verwaltet und fördert sie. Die Türkei ist damit ansatzweise zu einer „islamischen“ oder besser „sunnitischen Republik“ geworden.¹²⁰ Ist in einem solchen Klima Religionsfreiheit garantiert?

Zur Religionsfreiheit gehören Glaubensfreiheit, Bekenntnisfreiheit und Kulturfreiheit als Recht auf ungestörte Religionsausübung. Das verfassungsrechtliche Gegenstück der Religionsfreiheit ist die Pflicht des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität. Diese religiöse Neutralität des Staates ist in der Türkei unzweifelhaft nicht gegeben. So ist lediglich die Religionsfreiheit jener, die mit der staatlich geförderten Variante des sunnitischen Islam konform gehen, wirklich garantiert.

Die Aleviten sind heute demgegenüber lediglich Nutznießer einer opportunistischen staatlichen Politik, die zur Folge hat, dass staatliche Stellen mittlerweile nicht mehr in Frage stellen, dass die Aleviten Teil des türkischen Islam sind und zumindest bestimmte alevitische Institutionen auch in gewissem Maße staatlich alimentiert werden. Gleichbehandlung im eigentlichen Sinne erfahren die Aleviten aber weiterhin nicht.

Im Umgang mit den nicht-muslimischen Minderheiten, verstößt der Staat schließlich nicht nur gegen den Gleichheitssatz der Verfassung und insbesondere gegen die religiöse Neutralität, sondern er verstößt darüber hinaus auch permanent gegen den Vertrag von Lausanne, in dem er sich unzweifelhaft zur Gleichbehandlung der nicht-muslimischen Minderheiten verpflichtet hat. In diesem Zusammenhang müssen sich allerdings auch die Staatengemeinschaft insgesamt und insbesondere die Signatarmächte des Vertrages von Lausanne fragen lassen, warum sie dieses inakzeptable Verhalten der Republik Türkei seit nunmehr 78 Jahren tolerieren.

Aber nicht nur die offensichtliche Nichtbeachtung der Pflicht zu religiöser Neutralität nährt Zweifel daran, dass in der Türkei Religionsfreiheit herrscht. Die Glaubensfreiheit alevitischer Schüler etwa ist durch die Pflicht zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht in Frage gestellt, ebenso die Glaubensfreiheit christlicher Schüler durch das Fehlen christlichen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen. Die Bekenntnisfreiheit aller türkischen Staatsbürger ist beispielsweise durch die Nennung der Religionszugehörigkeit im Personalausweis in Frage gestellt.

Die Kulturfreiheit der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften schließlich ist dadurch in Frage gestellt, dass der durch den Vertrag von Lausanne verbrieft Rechtsstatus ihrer Institutionen und Einrichtungen von der Republik Türkei nicht anerkannt wird.

Bedeutet Laizismus also Religionsfreiheit? Die türkische Spielart des Laizismus zur Zeit wohl kaum!

Anhang:

Vertrag von Lausanne – Sektion III (Schutz der Minderheiten)

Artikel 37 – Die Türkei verpflichtet sich zur Anerkennung der in den Artikeln 38 bis 44 festgelegten Bedingungen als Grundgesetze, wonach kein Gesetz, keine Verordnung oder offizielle Handlung im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen oder sie verletzen darf.

Artikel 38 – [1] Die türkische Regierung verpflichtet sich allen Bewohnern der Türkei ohne Ansehen der Herkunft, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion umfassenden Schutz des Lebens und der Freiheit zu garantieren. – [2] Alle Bewohner der Türkei genießen, öffentlich oder privat, die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung oder Überzeugung, sofern dies nicht der Öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderläuft. – [3] Nicht-muslimische Minderheiten sollen völlige Reisefreiheit und Ausreisefreiheit genießen, wobei für sie die Regelungen gelten, die von der türkischen Regierung zur nationalen Verteidigung oder zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung bezüglich von Teilen oder des ganzen Territoriums der Türkei auf alle türkischen Staatsbürger angewandt werden.

Artikel 39 – [1] Türkische Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, werden die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie Muslime. – [2] Alle Bewohner der Türkei werden, ohne Unterschied aufgrund von Religion, vor dem Gesetz gleich sein. – [3] Unterschiede von Religion, Weltanschauung oder Bekenntnis dürfen nicht zur Benachteiligung eines türkischen Staatsbürgers hinsichtlich seiner bürgerlichen oder politischen Rechte, wie z.B. der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehren, oder der Ausübung von Berufen und Handwerken führen. – [4] Der Gebrauch jedweder Sprache durch einen türkischen Staatsbürger im privaten Umgang, im Handel, hinsichtlich der Religion, in der Presse oder bei Veröffentlichungen jeglicher Art oder bei öffentlichen Versammlungen wird keinerlei Beschränkungen unterliegen. – [5] Ungeachtet der Existenz der offiziellen Sprache, wird türkischen Staatsbürgern nicht-türkischer Sprache, die Möglichkeit gegeben werden, sich bei Gericht ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Artikel 40 – Türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, werden vor dem Recht und in der Praxis die gleiche Behandlung und Sicherheit erfahren wie die anderen türkischen Staatsbürger. Insbesondere werden sie genauso berechtigt sein, auf eigenen Kosten wohltätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen aller Art und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren, dort ihre eigene Sprache zu gebrauchen und ihre eigene Religion frei auszuüben.

Artikel 41 – [1] Hinsichtlich des öffentlichen Schulwesens wird die türkische Regierung in denjenigen Städten und Bezirken, wo eine beachtliche Anzahl von Nicht-Muslimen leben, angemessene Möglichkeiten dafür bieten, dass in den Grundschulen der Unterricht für Kinder solcher türkischer Staatsangehöriger in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Diese Bestimmung soll jedoch die Türkische Regierung nicht daran hindern, türkischen Sprachunterricht in den genannten Schulen verpflichtend zu machen. – [2] In Städten und Bezirken, wo der Anteil der türkischen Staatsbürger, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören, beachtlich ist, ist diesen Minderheiten zuzusichern, dass sie in den Genuss eines gerechten Anteils der Summen kommen werden, die aus öffentlichen Mitteln des Staates, der Gemeinde oder aus anderen Budgets für Bildungs-, religiöse- oder mildtätige Zwecken ausgegeben werden können. – [3] Die fröhlischen Summen werden den berechtigten Vertretern der interessierten Einrichtungen und Institutionen ausgezahlt werden.

Artikel 42 – [1] Die türkische Regierung verpflichtet sich in Bezug auf die nicht-muslimische Minderheiten Maßnahmen zu treffen, damit diese alle Fragen des Familienrechts oder Personenstandsrechts in Übereinstimmung mit ihren Gewohnheiten regeln können. – [2] Die entsprechenden Maßnahmen werden von besonderen Kommissionen erarbeitet, die aus einer gleichen Zahl von Vertretern der türkischen Regierung und der einzelnen Minderheiten Bestehen. Im Falle abweichender Meinungen werden die türkische Regierung und der Rat des Völkerbunds gemeinsam einen unter den europäischen Rechtsgelehrten auszuwählenden Schiedsrichter benennen. – [3] Die türkische Regierung verpflichtet sich, den Kirchen, Synagogen, Friedhöfen und anderen religiösen Institutionen der oben erwähnten Minderheiten, vollen Schutz zu garantieren. Allen gegenwärtig in der Türkei bestehenden religiösen Stiftungen und religiösen und gemeinnützigen Institutionen wird der Fortbestand aller Einrichtungen und Genehmigungen garantiert; die türkische Regierung wird hinsichtlich der Schaffung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen keine der Hilfen verweigern, die anderen privaten Institutionen dieser Art garantiert werden.

Artikel 43 – [1] Türkische Staatsangehörige, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören werden nicht zur Verrichtung einer Handlung gezwungen werden, die eine Verletzung ihres Glaubens oder ihrer religiösen Vorschriften darstellt, sie sollen keine Nachteile haben, wenn sie es ablehnen, an ihrem Wochenruhetag vor dem Gericht zu erscheinen oder Rechtsgeschäfte. – [2] Diese Regelung befreit diese türkischen Staatsangehörigen aber nicht von solchen Verpflichtungen, denen alle türkischen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung unterliegen.

Artikel 44 – [1] Die Türkei erklärt sich damit einverstanden, dass die Vorschriften der vorhergehenden Artikel dieses Abschnittes, sofern sie nicht-muslimische Staatsangehörige betreffen, internationale Verpflichtungen darstellen und unter der Garantie des Völkerbunds fallen. Sie können ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes nicht geändert werden. britischen Empire, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich durch die anwesenden Vertreter, einer Änderung der genannten Artikel, die von der Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschlossen wird, ihre Zustimmung nicht zu versagen. – [2] Die Türkei erklärt sich damit einverstanden, dass jedes Mitglied des Rates des Völkerbunds das Recht hat, eine Verletzung oder drohende Verletzung einer dieser Verpflichtungen dem Rat anzuzeigen und der Rat dementsprechend vorgehen und entsprechende Anweisungen geben kann, die unter den gegebenen Umständen angemessen und wirksam erscheinen. – [3] Des weiteren erklärt sich die Türkei damit einverstanden, dass im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich dieser Artikel zwischen der türkischen Regierung und einer der anderen Signatarmächte oder anderer Staaten, die Mitglieder des Rats des Völkerbunds sind, diese Meinungsverschiedenheiten als internationaler Streitfall gemäß Artikel 14 des Vertrages über den Völkerbund behandelt werden. Die türkische Regierung stimmt zu, dass jeder derartige Streitfall, sofern es die andere Partei verlangt, vor den internationalen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung dieses Gerichtshofes ist endgültig und hat die gleiche Rechtskraft und Bindung wie ein Urteil nach Artikel 13 des Vertrages über den Völkerbund.

Fußnoten:

- 1 Türkei in: Fischer Weltalmanach 2001, Frankfurt 2001
- 2 Andrews, Peter Alford; Benninghaus, Rüdiger (Hrsg.): Ethnic Groups in the Republic of Turkey. Wiesbaden 1989
- 3 Statistics Division and Population Division of the United Nations Secretariat – Social Indicators Home Page – <http://www.un.org/Depts/unsd/social/youth.htm#srce>
- 4 Rotter, Gernot: Das schlechte Gewissen der Kalifen – Kemalismus, Nasserismus, Baath-Partei: Der Islam trennt Religion und Staat anders als der Westen. In: DIE ZEIT, Nr.41(4.Oktober 2001)
- 5 Gesetz Nr.2709 vom 18.10.1982, RG Nr.17844 vom 20.10.1982 und Nr.17863bis vom 9.11.1982
- 6 Madde 2.– Türkiye Cumhuriyeti ... laik ... bir ... devletidir.
- 7 Verfassungsgesetz Nr.3115 vom 5.Februar 1937.
- 8 Kemal Dayımlarlıs Dictionnaire des termes juridiques Français – Turc. Fransızca – Türkçe Hukuk Terimleri Sözlüğü. Ankara 1981 enthält unter dem französischen Stichwort 'laïcité' die folgende Erklärung: „Laizismus ist die Eigenschaft laizistisch zu sein. [Laizismus] ist das Prinzip, religiöse Angelegenheiten und staatliche Angelegenheiten nicht zu vermengen.“
- 9 Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext. Wiesbaden 1996, S.106 und: Rumpf, Christian: Laizismus, Fundamentalismus und Religionsfreiheit in der Türkei in Verfassung, Recht und Praxis. In: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) 32(1999), S.166.
- 10 zitiert nach Rumpf, C.: Laizismus, ... (VRÜ) 32(1999), S.166
- 11 Ibid., S. 167
- 12 Die eigene deutsche Übersetzung der hier interessierenden Sektion III findet sich im Anhang; englischer Text: <http://www.ciral.ulaval.ca/alex/amlxmonde/asia/turtklus.htm>; französischer Text: <http://www.lib.byu.edu/~rdh/wwi/1918p/lausanne.html>
- 13 Vgl. auch U. Spuler-Stegemann: Der Islam. In: Südosteuropa Handbuch Band IV – TÜRKIE. Göttingen 1985, S.595
- 14 Vgl. zur Debatte über die Zukunft des Präsidiums für Religionsangelegenheiten Dirk Tröndle: Die Debatte um den Islam und seine Institutionalisierung in der Türkei – Das Diyanet İşleri Başkanlığı im Streit der Meinungen seit Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse. [Hausarbeit zur Erlangung des Magister Artium an der Ludwig-Maximilians-Universität München]. München 1999
- 15 Missbrauch der Grundrechte und -freiheiten
- 16 Art.163: [1] Wer sich der Religion, religiöser Gefühle oder nach einer Religion für heilig gehaltener Gegenstände bedient, um in irgendeiner Weise oder aus irgendeiner Veranlassung die Bevölkerung zu Handlungen aufzufordern, die die Sicherheit des Staates gefährden, oder wer zu diesem Zweck Vereinigungen bildet, wird mit zeitigem Zuchthaus bestraft, und zwar selbst dann, wenn die Aufforderung oder der Versuch der Bildung einer Vereinigung erfolglos geblieben ist. ... [3] Verboten ist die Bildung politischer Vereinigungen auf der Grundlage religiöser Gefühle und Anschauungen. Gründer, Leiter und Mitglieder derartiger Vereinigungen werden nach den Bestimmungen des ersten Absatzes bestraft.“ (Das Türkische Strafgesetzbuch vom 1.März 1926 – Deutsche Übersetzung von Kurt Ziemke. Berlin, Leipzig 1927); Zweck von Art.163 TStGB war das Verbot der antilaizistischen Propaganda, womit ursprünglich insbesondere Propaganda für die vorherrschende Religion, den Islam, gemeint war.
- 17 Rumpf, Christian: Das Laizismusprinzip in der Rechtsordnung der Republik Türkei. JöR 36(1987), S.209 ff.
- 18 Vgl. dazu z.B. Mehmet Cemal: Yüztalmışuc, Istanbul 1974 (Kritische Auseinandersetzung mit Art.163 TStGB aus orthodox-islamischer Sicht – enthält zahlreiche Hinweise auf Strafverfahren aufgrund des Art.163 TStGB) und: Bekir Berk: Türkiye'de Nurculuk Davası. 3.Aufl. Istanbul 1974 sowie: Dünya hukuk tarihinde emsalsiz bir hadise! Risale-i Nur ve T.C. Mahkemeleri. 785 Beraet kararları ve Bilirkişi raporları. Istanbul 1981 (Beide Publikationen enthalten zahlreiche Angaben zu Prozessen gegen die islamisch-fundamentalistische Nurculuk-Bewegung.).
- 19 Tatsächlich haben die türkischen Strafverfolgungsbehörden aber auch in vielen Fällen Verfahren gegen christliche Sekten und Missionsgesellschaften auf Art.163 TStGB gestützt. In der Praxis sind die Artikel 159 und 312 TStGB an die Stelle des ersatzlos gestrichenen Artikels 163 TStGB getreten.
- 20 Gesetz Nr.3713 vom 12.4.1991, RG Nr.20843bis vom 12.4.1991
- 21 Art.241: „Religionsdiener wie Imame, Freitagsprediger, Moscheeprediger, [Ordens]priester, Rabbiner, die bei der Ausübung ihres Amtes öffentlich die Regierung, die Gesetze des Staates und die Akte der Regierung schmähen und verächtlich machen, werden mit Gefängnis .. und [/] .. oder Geldstrafe .. bestraft.“ Zitiert nach: Das Türkische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung von Silvia Tellenbach, Freiburg 2001.
- 22 Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext. Wiesbaden 1996, S.245
- 23 Gerekeçeli Anayasa – M.G.K. Değişiklik gerekçeleri ile birlikte [Die Verfassung mit Begründungen – Mit den abweichenden Begründungen des Nationalen Sicherheitsrates], Ankara 1984
- 24 Am 22.8.1990 veröffentlichte die Tageszeitung „CUMHURİYET“ einen Beschluss des Hohen Rates für Erziehung und Bildung, wonach christliche und jüdische Schüler, die Schulen besuchen, die nicht Minderheiten-Schulen sind, entsprechend einem Vorschlag des Ministeriums für Nationale Erziehung, ab sofort nicht mehr am Unterricht im Pflichtfach Religions- und Sittenerziehung und -lehre teilnehmen müssen.
- 25 Vgl. dazu meine ausführliche gutachterliche Stellungnahme vom 25.5.1988 zu: VG Düsseldorf A 20 K 11589/87
- 26 Schätzung Juli 2001; vgl. CIA-The World Factbook 2000 = <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/tu.html>
- 27 In der „Bilanz der Türkeireise einer EKD-Delegation“, Pressedienst der EKD, 8.Mai 2001 (http://www.ekd.de/presse/397_4904.html), ist von „etwa 150.000 Christen armenischer, syrisch-orthodoxer und griechisch-orthodoxer Herkunft“ die Rede. Allerdings entbehrt diese Zahlenangabe m.E. jeder Grundlage.
- 28 Die Zahl der in der Türkei lebenden Jeziden hat sich in den letzten 25 Jahren von 20.000 auf 150 Mitglieder reduziert (<http://www.yezidi.org/>).
- 29 <http://www.hakder.nl/engels.htm>

- 30 Vgl. den Hinweis auf ihre Studie "La mémoire collective du groupe alevi en Turquie et dans la diaspora: traces, usages et production des souvenirs" unter: <http://www.cnrs.fr/cw/en/nomi/prix/seurat00.html>
- 31 David Zeidan: THE ALEVI OF ANATOLIA in: MERIA Middle East Review of International Affairs 3.1999.4 (=http://www.biu.ac.il/SOC/besa/meria/journal/1999/issue4/jv3n4a5.html oder <http://www.angelfire.com/az/rescon/ALEVI.html>)
- 32 Karin Vorhoff. 1995. Zwischen Glaube, Nation und neuer Gemeinschaft: Alevitische Identität in der Türkei der Gegenwart, pp. 32-33. Some 25 percent of Kurds in Turkey are Alevi (Kurmanji and Zaza speakers). Zitiert nach Zeidan, ibid. David Zeidan: op.cit.
- 33 <http://www.hakder.nl/engels.htm>
- 34 <http://www.biblesociety.org/bs-tur.htm> – Der Bevölkerungsanteil der sunnitischen Muslime wird von Ameniel Bağdaş, Generalsekretär der Türkischen Bibelgesellschaft, mit 68,0% angegeben, der der Aleviten mit 30,0%, der Anteil der mehrheitlich orthodoxen Christen mit 0,3% und der anderer Religionsgemeinschaften mit 1,7%.
- 35 Schätzung Juli 2001; vgl. CIA-The World Factbook 2000 = <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/tu.html>
- 36 „Bilanz der Türkeireise einer EKD-Delegation“, Pressedienst der EKD, 8.Mai 2001 (http://www.ekd.de/presse/397_4904.html),
- 37 Zur Frage der Zahl der in der Türkei lebenden Armenier (alle Konfessionen) vgl. Otmar Oehring: Gutachterliche Stellungnahme vom 5.4.1995. zu: VG Stuttgart, A 3 K 12178/94
- 38 Greek Helsinki Monitor (GHM) estimated there must be some 1,000-1,500 persons left (the community itself gives an estimate of 1.500-2.000); vgl. <http://www.aimpress.org/dyn/trae/archive/data/200002/00201-001-trae-ath.htm>
- 39 Quelle: Annuario Pontificio per l'Anno 2001. Città del Vaticano 2001
- 40 http://www.mersina.com/lib/turkish_jews/history/today.htm bzw. <http://www.ataa.org/ataa/ref/jewish/turkishjews.html>
- 41 = Bezeichnung für Juden spanisch-portugiesischer bzw. orientalischer Herkunft.
- 42 = Bezeichnung für Juden ost- und mitteleuropäischer Herkunft.
- 43 Jüdische Sekte, die nur das AT anerkennt, nicht aber den Talmud und die rabbinische Tradition. Erkennen die Autorität des Oberrabbiners nicht an.
- 44 Anhänger des Sabbathai Z'wi (*1626 Izmir, +1651 Albanien), eines jüdischen Pseudo-Messias – trat zum Islam über, um der Todesstrafe zu entgehen. Vgl. dazu: İlgaz Zorlu:Unutulmuş Bir Etnik Cemaat: Türkiye'li Sabetaycılar ([http://www.atmosphere.be/web/ercan/sabatayl\[-7\].html](http://www.atmosphere.be/web/ercan/sabatayl[-7].html))
- 45 (= Abtrünnige), jüdisch-islamische Sekte, 1687 von Jakob Querido Z'wi, dem Schwager des zum Islam konvertierten Sabbathai Z'wi, aus dessen Anhängern in Saloniki gegründet.
- 46 Der Hinweis, jemand sei ein „Dönme“ ist je nach dem Zusammenhang der Erwähnung positiv oder pejorativ zu werten.
- 47 T.B.M.M. Tutanak Dergisi, Dönem 19, Cilt84, Yasama Yılı 4, 19.54.1995., 453-453 – zitiert nach: Engin, Ismail: Türkiye'de Parlamento (T.B.M.M.) Tutanaklarında Alevi Sorunu: 1989-1997 Yılları Arasında Alevilik Olgusunun Sorununa Dönüşmesi. In: YOL, 3(Ocak/Şubat 2000), S.98
- 48 Die Nationale Ordnungspartei (Milli Nizam Partisi) wurde am 20.5.1979 vom Türkischen Verfassungsgericht verboten, ihre Nachfolgerin, die Nationale Heilspartei (Milli Selamet Partisi), wurde im Verfolg des Militärputsches vom 12.9.1980 aufgehoben. Nach der Rückkehr zur Demokratie im Jahr 1983 wurde als Nachfolgeorganisation die Wohlfahrtspartei (Refah Partisi) gegründet, die am 16.1.1998 vom Türkischen Verfassungsgericht verboten wurde, ihre Nachfolgerin, die Tugendpartei (Fazilet Partisi), ist am 22.6.2001 verboten worden.
- 49 Die Nationalistische Aktionspartei (Milliyetçi Hareket Partisi) wurde im Verfolg des Militärputsches vom 12.9.1980 aufgehoben. Die Partei wurde 1987 unter gleichem Namen wieder gegründet.
- 50 Vgl. dazu die Mitteilung des Polizeipräsidioms beim Regierungspräsidium Ankara (B.05.I.EGM.4.06.00.12.02 D (T) 06-063-079/147832) vom 25.6.2001 „An den Vorstand des Verbandes Alevitisch-Bektaschitser Institutionen in Rechtsform eines Kulturvereines“ betreffend „Mängel in der Satzung“.
- 51 Vgl. <http://www.cemvakfi.org/cemvakfi.htm>
- 52 Professor für Internationales Recht an der Galatasaray Universität, Istanbul
- 53 Die der kurdisch-separatistischen PKK nahestehenden Aleviten sind zwangsläufig in der Türkei nicht organisiert. In Deutschland sind sie in der „Föderation der kurdischen Aleviten“ mit Sitz in Köln organisiert.
- 54 Umrechnung nach dem Kurs vom 23.10.1998 (www.oanda.com)
- 55 MILLIYET, 23.10.1998 = <http://www.milliyet.com.tr/1998/10/23/entel/entel.html>
- 56 Özgürpolitika, 18.10.2000 = <http://www.ozgurpolitika.org/2000/10/18/allhabb.html>
- 57 Den Gerichten ist es versagt, die in Art.174 TVerf'82 ausdrücklich genannten Reformgesetze, darunter das Gesetz Nr.677, als verfassungswidrig zu interpretieren. Nicht ausgeschlossen ist die Abänderung oder Aufhebung durch gesetzgeberische Akte, die sich allerdings wiederum an der Verfassung, ihrem laizistischen Gehalt und dem Sinn und Zweck des Art.174 TVerf'82 messen lassen müssten. So: Christian Rumpf: Das türkische Verfassungssystem., op.cit., S.112 vom 7.2.2001 = <http://www.zaman.com.tr/2001/02/07/dizi1/dizi1.htm>
- 58 War am 13.November 1980, nach dem Tod des Führers der Nakşibendi-Bruderschaft, Mehmed Zahid Kotku, auf dessen Wunsch zum neuen Führer der Nakşibendi-Bruderschaft in der Türkei aufgestiegen.
- 59 Darunter „Frauen Vereine“ (Hanım Dernekleri), „Wissen-, Moral-, Kultur- und Umwelt- Vereine“ (İlim, Ahlak, Kültür ve Çevre Dernekleri), zahlreiche Niederlassungen der „Stiftung Weg der einzig wahren Religion, des Islam“ (Hakyo Vakfı), die „Stiftung für Wissen, Kultur und Kunst“ (İlim, Kültür ve Sanat Vakfı) und die „Gesundheitsstiftung“ (Sağlık Vakfı), sowie Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge – Polikliniken und Krankenhäuser – unter dem Namen „Haksag Sağlık Hizmetleri“ (Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge der einzig wahren Religion, des Islam)
- 60 Darunter die religiöse Zeitschrift „İslam“, die Frauenzeitschrift „Kadın ve Aile“ (Frau und Familie), die Kinderzeitschrift „Gül Çoçuk“ (Rosenkind), das Gesundheits- und Wissenschaftsmagazin „Panzehir“ (Gegengift). Die verlegerischen Aktivitäten wurden im Verlag „Seha Neşriyat“ (Freigeigkeits-Publikationen) gebündelt.
- 61 türk. „ak“ = weiß, rein, unbefleckt Der Sender ist mittlerweile in mehr als einhundert Orten terrestrisch, zudem über Satellit zu empfangen.

- 64 http://www.turkishdailynews.com/old_editions/12_26_97/dom.htm
- 65 <http://www.enfal.de/gun17.htm>
- 66 Mit schriftlicher Genehmigung des Ministerrates waren hier in der Vergangenheit schon die Mutter und der Bruder des verstorbenen Staatspräsidenten Turgut Özal – der der Nakşibendi-Bruderschaft zumindest nahestand – sowie Coşans Vorgänger als Führer der Nakşibendi-Bruderschaft, Muhammed Zait Kotku, beerdigt worden.
- 67 <http://www.ozgurpolitika.org/2001/02/08/hab09b.html>
- 68 Vgl. dazu den Kommentar von Mehmet Metiner in: Özgürpolitika, 12.2.2001 (<http://www.ozgurpolitika.org/2001/02/12/allkosb.html>)
- 69 Jetzt Vorsitzender der islamisch-fundamentalistischen „Saadet Partisi“ (SP) (Reinheitspartei), die von den Konservativen innerhalb der verbotenen Tugendpartei gegründet wurde.
- 70 Jetzt Vorsitzender der islamisch-fundamentalistischen „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP) (Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei), die von den Erneuerern innerhalb der verbotenen Tugendpartei gegründet wurde.
- 71 http://www.turkishdailynews.com/old_editions/02_10_01/dom.htm#d9
- 72 Vgl. Hamid Algar: Der Nakşibendi-Orden in der republikanischen Türkei. In: Jahrbuch zur Geschichte und Gesellschaft des Vorderen und Mittleren Orients 1984 – Thema: Islam und Politik in der Türkei (Hrsg. von Jochen Blaschke, Martin van Bruinessen), S.186, Fußnote 26: „Siehe beispielsweise den Bericht in MILLIYET vom 3.Juni 1977, der sich mit der Verhaftung von sechs Nakşibendi in Kozan befasst.“
- 73 Entstanden in den 30er Jahren; Führer: Kemal Pilavoğlu; Ziel: Überwindung des bestehenden laizistischen Systems und Schaffung eines islamischen theokratischen Staates; Aktionen: Februar 1949 – Intonation des Gebetsruf (ezan) auf Arabisch im Plenarsaal des Türkischen Parlaments, ebenfalls 1949 Zerstörung von Atatürk-Denkmalern in Çubuk/Ankara, Şabanözü/Çorum; 1951 Verurteilung von Pilavoğlu, und 74 seiner Anhänger zu mehrjährigen Haftstrafen; Gruppe weiterhin im Untergrund tätig, Vertrieb von Schriften bis in die 80er Jahre im Straßenhandel (Spuler-Stegemann: Der Islam op.cit, S.608; eigene Beobachtungen!); ein Teil der Ticanis hat sich wohl den Nurcus angeschlossen: Querverbindungen zwischen den radikalen Acizmendiler, einer Abspaltung der Nurcus und den Ticanis?! (Orhunlu, Bilge: Nurs'lu kürt Said'den, Fethullah Gülen'e! (Nurculuk, Kürçülük, Emeryalizm) In: Yeni Hayat Aylık Dergi – Ocak 1997 (Sayı 27) (=http://www.yenihayat.org/dergi/1997/27/index.html); bezieht sich auf: Çetin Özek, Devlet ve Din. Istanbul-1982, S.552-553; Tarık Zafer Tunaya, İslamcılık Cereyanı. Istanbul 1962, S.220-223; Neşet Çağatay, Türkiye'de Gerici Eylemler. Ankara-1972, S.42-43)
- 74 Spuler, U.; Zur Organisationsstruktur der Nurculuk-Bewegung. In: Roemer, H.R.; Noth, A. (Hrsg.): Studie zur Geschichte und Kultur des Vorderen Orients. Festschrift für B.Spuler. Leiden 1981, S.423-442. Im Oktober 1980 wurde mir bei einem Gespräch mit Vertretern des Yeni Asya Verlages die Zahl der Nurcus mit rund 3 Millionen angegeben (Oehring, Otmar: Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973-1980). Eine Untersuchung der politischen Verhältnisse. Berlin 1984, S.217)
- 75 Vgl. Bekir Berk: Türkiye'de Nurculuk Davası. 3.Auff. Istanbul 1974 sowie: Dünya hukuk tarihinde emsalsiz bir hadise! Risale-i Nur ve T.C. Mahkemeleri. 785 Beraet kararları ve Bilirkişi raporları. Istanbul 1981 (Beide Publikationen enthalten zahlreiche Angaben zu Prozessen gegen die islamisch-fundamentalistische Nurculuk-Bewegung).
- 76 <http://www.saidnur.com/>
- 77 Auflage der Zeitungen der Nurcus (2000): Yeni Asya: 5.721, Yeni Nesil: 5.710; Die Tageszeitung ‚Zaman‘ der Bewegung der Jünger von Fethullah Gülen, einer Abspaltung der Nurculuk-Bewegung kam 2000 auf eine Auflage von 181.354 Stück. Quelle: İlan Kurumu ve Gazetelerin Genel Merkezleri – <http://www.ıbb.gov.tr/istabultr/380/38002/2001/medya/images/t289.pdf>
- 78 <http://www.yeniasya.org.tr/html/vakif.html>
- 79 <http://www.yeniasya.org.tr/html/enstitu.html>
- 80 <http://www.yeniasya.org.tr/html/lisans.html> – ob dieses zweijährige Studienprogramm von einer staatlichen oder privaten türkischen Hochschule anerkannt ist, konnte ich nicht eruieren.
- 81 des Kinderpavillons Bruder Leben (Can Kardeş Çocuk Köşkü) für Vorschulkinder und des Kinderklubs Bruder Leben (Can kardeş Çocuk Kulübü) für Mittel- und Oberschüler
- 82 <http://www.yeniasya.org.tr/>
- 83 Çetin Özek: Din ve Devlet. Istanbul 1977, S.104
- 84 http://www.turkishdailynews.com/old_editions/01_24_97/feature.htm
- 85 Der türkische Vertragstext wird hier zitiert nach der Übersetzung von Seha L.Meray: Lozan Barış Konferansı – Tutanaklar – Belgeler. Istanbul 1993 (der Vertragstext ist dort abgedruckt in Band 8)
- 86 „The Treaty of Lausanne, signed on 24 July 1923 in place of the Treaty of Sevres, did not even mention the Armenians.“ (<http://www.mfa.gov.tr/grupe/eg/eg10/09.htm>)
- 87 Vgl. z.B. die entsprechende Feststellung auf der Homepage der türkischen Botschaft in Washington: „The only officially recognized minorities are religious (Greek Orthodox, Jewish, Armenian Orthodox), as stipulated in the 1924 Lausanne Peace Treaty.“ (<http://www.turkey.org/politics/hrter.htm>)
- 88 Lütem, Ömer E.: The Past and Present State of the Turkish – Bulgarian Relations. In: Dış Politika – Foreignpolicy, Vol. XXIII (1999) (http://www.foreignpolicy.org.tr/ing/articles/olutem_v23.html)
- 89 Die gilt auch für den geistlichen Leiter der kleinen bulgarisch-orthodoxen Gemeinde in Istanbul.
- 90 bestehend aus einem Rosh Bet Din und drei Hahamim
- 91 <http://www.hagalil.com/galluth/il-trk.htm#prior>
- 92 Interview mit Patriarch Mesrob Mutafyan, CNN-Türk, 27 September 2000 21:15; Interview mit Patriarch Mesrob Mutafyan, ZAMAN, 26 11 2000
- 93 Aus dem Roberts College wurde beispielsweise die Boğaziçi Üniversitesi. Vgl. auch den Artikel: FENER RUM ORTO-DOKS PATRIKHANESİ VE HEYBELİADA RUHBAN OKULU <http://www.turkatak.gen.tr/guncel/rum.htm>)
- 94 DIASPORA Newsletter, Issue 14, Sep. 2, 1994 (<http://www.anemos.com/Diaspora/fanari/halki.html>)
- 95 Panayote Elias Dimitras: Dwindling, Elderly and Frightened? The Greek Minority in Turkey Revisited. In: AIM Athens, January 31, 2000 (<http://www.aimpress.org/dyn/trae/archive/data/200002/00201-001-trae-ath.htm>)

- ⁹⁶ Gemeint sind damit grundsätzlich die Stiftungen der nicht-muslimischen Minderheiten!
⁹⁷ in der Fassung des Änderungsgesetzes 5404 vom 31.5.1949
⁹⁸ Region Istanbul (Westufer des Goldenen Horns); Region Beyoğlu (Ostufer des Goldenen Horns und europäische Seite des Bosphorus); Region Kadıköy (asiatischer Teil von Istanbul); Region-Prinzeninseln.
⁹⁹ Zu diesem Problem ausführlicher: Yuda Reyna; Yusuf Şen: Cemaat Vakıfları ve Sorunları [Die Gemeindestiftungen und ihre Probleme]. Istanbul 1994, S.54 ff. (Cemaat Vakıflarının Vergi Hukuku Bakımından Durumları [Die Gemeindestiftungen im Hinblick auf das Steuerrecht])
¹⁰⁰ Bekannt unter der Bezeichnung „1936 Beyanamesi“.
¹⁰¹ Vgl. Yuda Reyan; Yusuf Şen: op.cit.,S.28;
 vgl. auch http://www.turkishdailynews.com/old_editions/02-10-01/featureshtm
¹⁰² In vielen Fällen scheint der Staat auch keine große Mühe darauf verwandt zu haben eventuell im Ausland lebende Erben zu finden. Zudem verweigern die Nachlassgerichte in Istanbul regelmäßig die Ausstellung von Erbscheinen für im Ausland lebende Erben von Angehörigen der nicht-muslimischen Minderheiten. Offensichtlich in der Hoffnung auf diese Weise eines Tages auch noch die fragliche Immobilie konfiszieren zu können.
¹⁰³ Panayote Elias Dimitras: Dwindling, Elderly and Frightened?“ The Greek Minority in Turkey Revisited In: AIM Athens, January 31, 2000 (<http://www.aimpress.org/dyn/trae/archive/data/200002/00201-001-trae-ath.htm>
¹⁰⁴ <http://www.persecution.org/humanrights/turkey.html> und http://religiousfreedom.lib.virginia.edu/freedomalert/HRWF_Turkey/990507Turkey.html
¹⁰⁵ Sungurbey, Ismet: Eski Vakıflar Temel Kitabı. Istanbul 1978
¹⁰⁶ Vgl. die Stellungnahme von Patriarch Mesrob Mutafyan, LRAPER Church Bulletin, 23.9.2000; Interview mit Patriarch Mesrob Mutafyan, CNN-Turk, 27. September 2000 21:15; Interview mit Patriarch Mesrob Mutafyan, ZAMAN, 26.11.2000
¹⁰⁷ Bis zum Ende des Schuljahres 1987/1988 waren in Istanbul 21 armenisch-orthodoxe bzw. armenisch-katholische Bildungseinrichtungen in Betrieb, bis zum Ende des Schuljahres 1992/1993 noch 20 armenisch-orthodoxe bzw. armenisch-katholische Bildungseinrichtungen.
¹⁰⁸ Otmar Oehring: Gutachterliche Stellungnahme vom 5.4.1995 zu: VG Stuttgart, A 3 K 12178/94
¹⁰⁹ Die sog. arabisch-orthodoxen Christen sind griechisch-orthodoxe Christen arabischer Muttersprache, deren kirchliches Oberhaupt der melkitische (griechisch-orthodoxe) Patriarch von Antiochien (Sitz: Damaskus) ist. Üblicherweise werden diese Christen von den türkischen Behörden nicht als ‚Griechen‘ behandelt.
¹¹⁰ Panayote Elias Dimitras, op.cit.
¹¹¹ <http://www.hagalil.com/galluth/il-turk.htm#prior>
¹¹² Ermeni Doğu Ortodoks'u oder Ermeni Gregoryan
¹¹³ <http://www.hyeter.com/yazi3.asp?s=1&AltYazi=Kaynaklar+%5C%3E+Sorunlar%FDm%FDz&Id=15&DilId=1>
¹¹⁴ Hürriyet, 10.März 1999
¹¹⁵ Patriarchat von Antiochia (Antakya, TR), heutiger Sitz: Damaskus
¹¹⁶ Von mehreren Gesprächspartnern in der Türkei wurde mitgeteilt, es werde berichtet, dass sich der chaldäische und/oder nestorianische bzw. syrisch-katholische bzw. syrisch-orthodoxe Patriarch der Zeit des Abschlusses des Vertrags von Lausanne entsprechend geäußert habe. Die entsprechenden Berichte haben sich allerdings nicht verifizieren lassen.
¹¹⁷ I.d.R. wird die armenisch-katholische Kirche zu den ‚anerkannten‘ nicht-muslimischen Minderheiten gezählt.
¹¹⁸ vgl. Fußnote 11!
¹¹⁹ Rıza Zelyut: 5 bakanlık 1 Diyanet etmiyor, AKŞAM, 27.12.1999 = <http://www.aksam.com.tr/arsiv/aksam/1999/12/27/yazarlar/yazarlar20.html>
¹²⁰ vgl. auch U. Spuler-Stegemann: Der Islam. In: Südosteuropa Handbuch Band IV TÜRKIEI. Göttingen 1985, S.595

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| AP | Adalet Partisi (Gerechtigkeitspartei) |
| AKP | Adalet ve Kalkınma Partisi (Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei) |
| ANAP | Anavatan Partisi (Mutterlandspartei) |
| CEM | Cumhuriyetçi Eğitim ve Kültür Merkezi (Republikanisches Ausbildungs- und Kulturzentrum) |
| CHP | Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanischen Volkspartei) |
| CKMP | Cumhuriyetçi Köylü Millet Partisi (Republikanische Bauern- und Nationalpartei) |
| DP | Demokrat Partisi (Demokratische Partei) |
| DYP | Doğru Yol Partisi (Partei des Rechten Weges) |
| FP | Fazilet Partisi (Tugendpartei) |
| MGK | Nationaler Sicherheitsrat |
| MHP | Milliyetçi Hareket Partisi (Nationalistische Aktionspartei) |
| MNP | Milli Nizam Partisi (Nationale Ordnungspartei) |
| MSP | Milli Selamet Partisi (Nationale Heilspartei) |
| RP | Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) |
| SP | Saadet Partisi (Reinheitspartei) |
| TBP | Türkiye Birlik Partisi (Türkische Unionspartei) |
| TStGB | Türkisches Strafgesetzbuch |
| TVerf'61 | Türkische Verfassung von 1961 |
| TVerf'82 | Türkische Verfassung von 1982 |
| VL | Vertrag von Lausanne |

